Bavar.
874
m

war. 874 m

<36609154680018
<36609154680018
Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
874
m

Ueber

die Presbyterien.

R

B7

Bavar
874m

R

Ueber
die Einführung der Presbyterien,
und deren zeitgemäßen, allein annehmbaren Wirkungskreis in Baiern.

Eine unpartheyische Prüfung

nebst manchen,
damit verwebten Bemerkungen
über
das protestantische Kirchenwesen in Baiern

von

Theodor August Gabler,
königlich = baierschem Decane, Districts = Schul = Inspector und Stadtpfarrer in Leipheim an der Donau.

Sulzbach,
in des Kommerzienraths J. E. v. Seidel Buch = und Kunsthandlung.
1823.

Παντα δοκιμαζετε, το καλον κατεχετε.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Es hat nicht leicht ein Gegenstand in der neuesten Zeit eine so allgemeine Aufmerksamkeit erregt, und eine so verschiedene Aufnahme gefunden, wie die angekündigte Einführung der Presbyterien in der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Baiern. *) Zwar hat fast jede neue oder erneuerte Anstalt ein ähnliches Schicksal, und zählt oft eben so viele Gegner, als Vertheidiger; doch bekümmert sich gewöhnlich das größere Publicum weniger darum, oder überläßt nach einigem Gemurmel das Urtheil denjenigen, welche vermöge ihrer Sachkenntniß und ihres Standpunctes dasselbe richtiger zu fällen im Stande sind. Hier aber handelt es sich um eine Sache, deren Grenzen noch nicht genau bestimmt sind, und deßhalb so weit ausgedehnt werden können, daß selbst das heiligste Gut des Menschen, die Glaubens- und Gewissens-Freyheit eine Beschränkung erlitte; und — folglich

*) Um nicht mißverstanden zu werden, wird sogleich im Voraus bemerkt, daß mit dem Worte „Protestanten" die evangelisch-lutherischen Christen bezeichnet werden.

ist auch der einzelne Mensch hiebey interessirt. Es darf uns daher nicht befremden, daß an vielen Orten, besonders aber in größern Städten eine Gährung entstanden ist, wo überhaupt eine höhere Bildung mehrseitige, mitunter freylich auch einseitige Ansichten von einer Sache erzeugt, und das, durch größere Wohlhabenheit erleichterte, gesellige Leben die gefällten Urtheile schnell verbreitet. Jene Gährung mußte auch in dem Maaße zunehmen, als theils Schriften und Zeitungs-Nachrichten erschienen sind, deren Verfasser sich nach jeziger literärischer Mode in Extremen gefielen, wobey die Leidenschaft gewöhnlich eine Hauptrolle spielt — theils Männer von Gewicht und Ansehen im bürgerlichen Verbande sich opponirten — sey es nun aus wahrer Besorgniß einer zu weiten, selbst für den Staat nachtheiligen Ausdehnung dieses Instituts, oder aus egoistischer Aengstlichkeit, daß ihre eigene Irreligiosität und Immoralität sich in Religiosität und Moralität umwandeln, eine zügellose Frechheit einer geregelten Freyheit Plaz machen müßte, und der Unzucht eine Zucht gegenüber stehen würde — theils endlich ganze Corporationen oder Leiter derselben sich bereitwillig erklärten, sich wider eine Sache, welche man noch nicht kannte, sondern blos fürchtete, zu sträuben. So kam es

denn, daß mehrere Städte, ehe noch die Sache selbst in's Licht trat, Gegenvorstellungen bey Sr. königl. Majestät einreichten, und daß selbst Magistrate die Organe derselben wurden, wozu diese im strengern Sinne freylich nicht befugt waren, da sie wohl Vertreter der bürgerlichen, aber nicht der kirchlichen Gemeinden sind; jedoch verdienen dieselben einigermassen Entschuldigung, in so fern nemlich die kirchlichen Gemeinden bisher noch nicht gehörig, und blos durch die Geistlichen repräsentirt wurden, gegen welche man aber gerade, wenn auch mit Unrecht, bey der Einführung der Presbyterien Argwohn schöpfte. Auch mag man hiebey die nicht ganz unrichtige Vermuthung gemacht haben, daß der Einzelne im Bürgerstande, welcher doch die Mehrzahl ausmacht, seine Stimme gutmüthig abgeben würde — geschehe es nun aus Mangel an Interesse für das Ganze, oder aus Unkenntniß, oder endlich auch aus blindem Gehorsam und im vollen Vertrauen, daß man ihm nichts Unrechtes aufbürden würde —; doch mag es auch seyn, daß einige, von Herrschsucht getrieben, eine Beschränkung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Rechte, die man jezt mit erstaunender Emsigkeit aufsucht und bewahrt, darin zu finden glaubten, und mit allen zu Gebote stehenden

Waffen feindselig gegen die Geistlichkeit agiren wollten, um deren Ansehen zu schmälern, und den Einfluß zu schwächen, oder überhaupt, um derselben ihre eingebildete Superiorität auf eine empfindliche Weise fühlen zu lassen.

Dem sey nun, wie ihm wolle: so ist doch klar, daß die ganze Sache eine fatale Wendung genommen hat, und die Erbitterung sowohl, als der Argwohn lange fühlbar bleiben werden, ja, daß sogar Spaltungen entstehen können, welche einen der protestantischen Kirche nachtheiligen und gehässigen Character annehmen können. Denn, wenn nun mehrere Gemeinden von der schon in der ersten öffentlichen Bekanntmachung *) gegebenen Freyheit, sich gegen die Einführung der Kirchen-Vorstände erklären zu dürfen, Gebrauch machen, oder wenn in einer Gemeinde vielleicht die Hälfte gegen die Presbyterien eingenommen ist, wie es gewiß nach den mancherley Vorgängen der Fall ist, woraus die Sisti-

*) Die erste öffentliche Consistorial-Verordnung ist vom 30sten May 1822, in welcher es heißt: „Bey solchen Gemeinden, deren Mitglieder sich bey ihrem vorgesezten Consistorium gegen die Einführung der Kirchen-Vorstände erklären, soll diese ausgesezt bleiben, bis sie zu einer richtigern Einsicht hierüber gelangt seyn werden.“

rung der Wahl von selbst hervorgeht, wenn man nicht selbst in einem kleinern Orte eine presbyterianische und antipresbyterianische Gemeinde haben will: so ist also die Presbyterial-Verfassung, und somit jede weitere, mit derselben in genauer Verbindung stehende Einrichtung nicht allgemein. Und wenn überdieß, wie es den Anschein hat, die Wahlen der Kirchen-Vorstände vor der abzuhaltenden General-Synode angeordnet wurden, um aus deren Mitte Abgeordnete zu nehmen: so fehlen diese jenen Gemeinden, welche dann entweder ausgeschlossen blieben, was nicht wohl geschehen kann, oder genöthigt wären, einige Deputirte aus ihrer Mitte zu wählen, und abzusenden *); aber schwerlich

*) Es möchte um so eher dahin kommen, sobald jene Gemeinden ihren Entschluß nicht bald ändern, als es in einer höchsten Verordnung des königl. Ober-Consistoriums vom 5ten August d. J. heißt: „daß, um auch den entferntesten Schein zu vermeiden, als ob auch nur der Zwang der Ueberredung in dieser Sache angeordnet werden wolle, in jenen (13) Städten vorerst von der Wahl der Kirchen-Vorstände Umgang genommen werden solle, in der gegründeten Hoffnung, daß der größere Theil der Protestirenden, durch die königliche Entschließung (s. folgende Note) auf die unlautere Quelle des aufgeregten Mißtrauens aufmerksam gemacht,

würden dieselben, wenn jene Gemeinden auf ihrem Vorsaze beharrten, die Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung, deren Entwürfe wahrscheinlich in jener Synode vorgelegt würden, in dem Sinne der Presbyterianer annehmen. Es läßt sich wenigstens, wenn auch nicht eine förmliche Oppositions-Parthey sich bildet, doch einige Hartnäckigkeit befürchten, nachdem das allerhöchste Mißfallen, das freylich durch die Art und Weise der eingelegten Protestationen, und deren Oeffentlichkeit selbst veranlaßt worden ist, jenen Gemeinden nicht blos zu erkennen gegeben, sondern auch allen Gemeinden, und zwar mit Recht nach solchen Vorgängen öffentlich bekannt gemacht, und zugleich der feste königliche Wille ausgedrückt worden ist *). Gewiß werden doch

---

und beschämt, in Kurzem von selbst zu einer ruhigern Besinnung zurückkommen werden."

*) Das königliche Rescript stehe hier ganz abgedruckt.

M. J. K.

Es sind Uns zwey, von vielen Mitgliedern der protestantischen Kirchen-Gemeinden zu Ansbach und Nürnberg unterschriebene Protestationen gegen die Einführung der Presbyterien vorgelegt worden, welche aus einer irrigen Ansicht des Gegenstandes hervorgegangen zu seyn scheinen, und deshalb eine Berichtigung erfordern.

die meisten Deputirten jener Gemeinden, wenn sie nicht sehr liberale Männer sind, den frühern

---

Wir haben zwar durch Unsere Verordnung vom 11ten März d. J. gestattet, daß in denjenigen Gemeinden, welche sich bey ihren Consistorien gegen die Presbyterien erklären, die Einführung derselben noch zur Zeit ausgesezt bleiben soll. Daß aber die unterzeichneten Mitglieder der Ansbacher und Nürnberger Kirchen-Gemeinden Uns mit ihren Vorstellungen behelligen, und dieselben sogar durch den Druck verbreitet haben, müssen wir mit dem höchsten Mißfallen ahnden, weil sie dadurch nicht blos von jenem Rechte Gebrauch gemacht, sondern sich auf eine Art geäußert haben, welche sehr leicht Unruhen und Besorgnisse in sämmtlichen protestantischen Gemeinden erregen, und diese zur allgemeinen Renitenz veranlassen könnte.

Zur Beruhigung der hiedurch aufgeregten Gemüther, und um ähnlichen Remonstrationen irre geleiteter Gemeinden vorzubeugen, finden Wir Uns bewogen, Folgendes zu erklären:

Es ist, und war nie Unsere Absicht, in den lutherischen Kirchen Unseres Reiches Presbyterien in der Ausdehnung und mit den Befugnissen einzuführen, wie solche in der reformirten Kirche bestehen, sondern weltliche Kirchen-Vorstände anzuordnen, welche die Angelegenheiten der Kirche, zur ungestörten Erreichung der kirchlichen Zwecke, gemeinschaftlich mit den Geistlichen besorgen sollten. Welchen Antheil die kirchlichen Obern, Vor-

Schritt, so gut es geht, zu rechtfertigen, und als Folge einer reifen Ansicht von der Sache in

steher und Repräsentanten der Gemeinden an dieser Aufsicht über Befolgung der Kirchen-Geseze, über den Cultus, und die Bewahrung des reinen Geistes der Religion und Sittlichkeit haben sollten, hatten Wir Uns bereits durch das Edict über die äußern Rechtsverhältnisse u. s. w. §. 39. durch Amts-Vollmachten näher zu bestimmen vorbehalten, und diesen Vorbehalt durch die versprochene Instruction der Presbyterien erneuert.

Daß die Handhabung der Kirchen-Geseze, des Cultus, der Sittlichkeit und der Kirchenzucht durch kirchliche Obern und Vorsteher, weder gegen die Augsburger Confession, noch gegen die Verfassung Unseres Reiches streite, geht aus der Natur der Sache, und aus der bisherigen Uebung in allen lutherischen Ländern, so wie aus Unserm Edicte über die äußern Rechtsverhältnisse u. s. w. §. 39 bis 43, und aus der, durch die Constitution vom 8ten September 1809. §. 66—71 hervor. Welche Mittel-Organe den obern Kirchen-Behörden zu diesem Zwecke beygegeben werden sollen, darüber kommt die Bestimmung lediglich Uns, vermöge des obersten Episcopats über die protestantische Kirche, zu. Uebrigens ist die Einführung solcher weltlichen Kirchen-Vorsteher keine Neuerung, sondern diese haben in der lutherischen Kirche zu allen Zeiten, und unter verschiedenen Namen, mit verschieden bestimmtem Wirkungskreise bestanden.

Schuz zu nehmen suchen. — In der General-Synode könnte zwar die Mehrzahl jene über-

---

Es bleibt daher Unser fester Wille, daß diese, von Unserem protestantischen Ober-Consistorium in Antrag gebrachte, und für das kirchliche und religiöse Leben durchaus nur wohlthätige Einrichtung auch in den protestantischen Kirchen Unseres Reiches wieder auflebe, und eine zweckmäßige Organisation erhalte.

Dabey hegen Wir zu Unsern getreuen protestantischen Unterthanen das gerechte Vertrauen, daß sie den allenfallsigen Einflüsterungen von Gefahren, welche für ihren Glauben und ihre Freyheit aus dieser Anstalt hervorgehen könnten, kein Gehör geben, vielmehr Unsern landesväterlichen Anordnungen sich mit der Ueberzeugung fügen werden, daß Wir den kirchlichen Behörden aller Art und Grade nie eine Befugniß einräumen werden, wodurch die Gewissens- und die persönliche Freyheit des Einzelnen im Geringsten gefährdet werden könnte.

Unser Ober-Consistorium hat diese Unsere Erklärung den Consistorien bekannt zu machen, und dieselben zum genauesten Vollzug des Inhalts aufzufordern.

Baden, den 18. Julius, 1822.

An
das königl. protestantische Ober-Consistorium
also ergangen.

stimmen; aber, wenn einmal den kirchlichen Gemeinden das Recht der Berathung wieder eingeräumt wird: so kommt es gerade in den, das kirchliche Wesen betreffenden, Gegenständen nicht sowohl auf vota majora an, als vielmehr auf die Feststellung gewisser, allgemein als gültig anerkannten Grundsäze. Wie aber dann, wenn man sich nicht vereinigt? Das Kirchen-Regiment kann hier nicht leicht entscheiden, nachdem es einmal eine allgemeine und öffentliche Berathung angeordnet hat; und wird befohlen: so ist die ganze Berathung überflüßig, weil dann doch das geschehen soll, was man will.

Fast möchte man daher behaupten, daß es besser gewesen wäre, wenn die Presbyterien von Seite des Kirchen-Regiments nach eingeholtem, königlichem Placet unbedingt, und ohne Gestattung einer Ausnahme angeordnet, oder ihre Einführung ganz bis zur abzuhaltenden General-Synode verschoben worden wäre.

Im erstern Falle hätte aber nothwendig ein vollständiger Entwurf, — und zwar gegründet auf die Gutachten sämmtlicher Decanate nach vorausgegangener Berathung mit einigen oder allen Geistlichen eines jeden Districts, wenn sie auch noch so verschiedene Ansichten enthalten hätten, und nicht blos auf die Gutachten einiger

Decane, wie es geschehen ist, ohne deßhalb an deren gediegenem Urtheile zweifeln zu wollen — den kirchlichen Gemeinden vorgelegt werden sollen, eines Theils, um denselben das Recht der Theilnahme an kirchlichen Angelegenheiten, welches man ihnen ja ohnehin mit diesem Institute einräumen, oder vielmehr zurückgeben wollte, wirklich in die Hände zu geben, andern Theils, damit die Gemeinden deutlich und klar den ganzen Zweck dieser Einrichtung hätten überblicken können.

Es ist zwar in dem oben allegirten Befehle vom 30sten May d. J. der Wirkungskreis der Presbyterien im Allgemeinen ausgedrückt *); al-

*) In dieser Verordnung heißt es: „1) In jeder protestantischen Pfarrey des Königreiches ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Edictes über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (§. 38 ff.) unter dem Namen Presbyterium ein eigener Rath zu bilden, der rücksichtlich der Bewahrung a) der innern Verfassung und Ordnung der Kirche in Beziehung auf Lehre, Cultus, Liturgie, religiösen Unterricht, sittliche Zucht, Amtsthätigkeit des Geistlichen und des niedern Kirchen-Personals, b) der äußern Rechte der Kirchen-Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder, c) des Kirchen- und Pfarrvermögens, Erhaltung der Gebäude, Güter und Renten, Ver-

lein gerade diese Allgemeinheit, bey welcher nicht bestimmt ist, in wie weit dieselben einschreiten dürfen, erregte Besorgnisse, und selbst den Verdacht, als wolle man nur einstweilen die unbedingte Zustimmung der Gemeinden haben, um dann desto leichter denselben durch ihre Repräsentanten aufzubürden, was man von Seite der Geistlichkeit für gut findet. So rein und frey auch unsere Obern von solchem angedichteten und wahrhaft schändlichen Vorhaben sind, und so sehr auch die besser Unterrichteten deren gute Absicht erkennen: so konnte doch auch eben so gut schon ein flüchtiger Blick in die Geschichte,

wendung der Kirchen-Einkünfte nach ihrem Stiftungszwecke u. s. w. Aufsicht zu führen, und überhaupt in allem, was das Wohl der Kirchen-Gemeinde erfordert, und zur Erhaltung der äußern und innern Ordnung derselben gehört, theils unmittelbar zu rathen und zu helfen, theils die nöthigen Verbesserungen zur geeigneten Abhülfe in Antrag zu bringen hat. 2) Die nähere Bestimmung der Befugnisse und Obliegenheiten dieser Behörde wird bis zur Einführung der allgemeinen Kirchenordnung, mit welcher sie in der engsten Verbindung steht, vorbehalten."

Die übrigen Paragraphen verbreiten sich mehr über die Bestandtheile der Presbyterien und die Amtsdauer, über die Sizungen und deren Formen, über die Wahlen und deren Bestätigung u. dgl.

und insbesondere der nach und nach sich gebildeten Hierarchie ein Mißtrauen erwecken, das selbst durch das organische Edict v. J. 1809, und durch die Constitution eher gesteigert, als vermindert wird, weil hier der protestantischen Kirche zwar die, jeder Gesellschaft gebührenden, Rechte, aber unter diesen auch solche eingeräumt sind, welche, wie z. B. die Excommunication, in unsern Tagen nicht wohl anwendbar sind. Will man dagegen sagen, daß schon der Geist des Protestantismus keine Beschränkung der Freyheit dulde: so macht doch der ewige Kampf unter den Theologen, der wenigstens dem gebildetern Publicum nicht ganz fremd ist, so wie eine gewisse neuere Schule, in welcher manches Päbstlein sein Haupt erhebt, viele Protestanten besorgt. Sehen wir ja doch, welch gewaltigen Lärm das einzige, nackte Wort „Kirchenzucht" verursacht hat! Wäre eine klare Ansicht vom Protestantismus allgemein: so wüßte man auch allgemein: was dieses Wort eigentlich zu bedeuten hätte.

Im andern Falle — wenn nehmlich die Presbyterien erst nach abgehaltener General-Synode eingeführt worden wären — hätten freylich besondere Deputirte von den Gemeinden gewählt werden müssen; aber diese Wahl hätte

auch nicht mehr Schwierigkeit gehabt, als die der Kirchen-Vorstände, und würde selbst nach einem richtigern Maaßstabe, und wahrscheinlich auch mit größerer Unbefangenheit vorgenommen worden seyn, als die Wahl der Presbyterien, wobey der Wählende nur seinen Wohnort im Auge hat, und wo troz aller Erklärung besonders auf dem platten Lande nicht alle Neben-Rücksichten auf Verwandte und Freunde ausgeschlossen bleiben.

Und was sind im Grunde unsere weltlichen Kirchen-Vorsteher, wenn aus ihrer Zahl einige als Vertreter der Gemeinden zur General-Synode gezogen werden, bey derselben? Schon als Kirchen-Vorsteher sind sie daselbst noch ein Null, weil sie erst dazu gewählt, aber noch nicht bestätigt sind, und nicht eher bestätigt und verpflichtet werden können, bis sie ihren Wirkungskreis, ihre Rechte und Pflichten näher kennen, welche aber erst in der General-Synode berathen werden sollen.

Es fragt natürlich ein Jeder, der ein Amt übernehmen soll, welche Befugnisse und Pflichten ihm in demselben obliegen; die Instruction muß demnach vorausgehen, und darauf erst kann die Einweisung erfolgen; man müßte denn die bloße Bestätigung der Wahl interimistisch ertheilen,

theilen, und die feyerliche Einführung und Verpflichtung verschieben, bis die Instruction nach geendigter General-Synode erfolgt ist.

Als wirkliche Deputirte werden sich viele Presbyter in nicht geringer Verlegenheit befinden; sie sollen die kirchlichen Gemeinden vertreten, ohne zu wissen: in wie weit dieselben ihre Gesellschafts-Rechte ausgeübt wissen wollen (denn aufgedrungen kann nichts werden, da man ja den Gemeinden den Antheil an kirchlichen Angelegenheiten durch diese Einrichtung sichern und erleichtern will) und sind also ohne Vollmacht. Dazu kommt noch der Umstand, daß vielleicht die meisten Gemeinden nicht wissen, daß aus den Presbyterien Deputirte gewählt werden (worüber sich auch die Geistlichen bey der Aufforderung zur Wahl um so weniger erklären konnten, als darüber nichts Näheres von oben her bestimmt, und blos eine, wiewohl gegründete Vermuthung dazu da ist) und daß also auch die Wahl vielleicht anders ausfiele, indem, wenn es ja gut geht, wohl die besten Christen, aber nicht gerade die besten Köpfe zugleich gewählt seyn könnten. Wenn nun eben so viele weltliche, als geistliche Deputirte versammelt sind: so ist es nicht zu bezweifeln, daß, sobald Stimmenmehrheit bey der Berathung entscheidet, immer auf der Seite der Geistlichkeit, deren größter Theil ver-

möge deren wissenschaftlichen Bildung mit stärkern Waffen kämpft, das Uebergewicht seyn werde, wenn man auch nicht in Abrede stehen will, daß viele tüchtige Männer, besonders aus den größern Städten, als weltliche Deputirte werden abgesendet werden. Wohl könnte man hiebey glauben, als ob der Verfasser in die Geistlichkeit, deren Mitglied er selbst ist, ein Mißtrauen sezte, und von derselben Ungerechtigkeiten erwartete. Das ist keineswegs der Fall; aber jenes Mißtrauen, welches im Allgemeinen bisher schon Nahrungsstoff genug fand, wird sich vieler Christen bemächtigen; und dabey ist doch auch nicht zu übersehen, daß vielleicht ein großer Theil der Geistlichen — wenn auch in der besten Absicht — im heiligen Eifer alle, der Kirche gebührenden Rechte strenge gehandhabt wissen wolle, gegen deren unbedingte Annahme eben sowohl der Zeitgeist überhaupt streitet, als auch insbesondere manche Gemeinden sich sträuben werden. Diesem Allen könnte zwar abgeholfen werden, wenn alle diejenigen Entwürfe, welche in der Synode berathen werden, zuerst den Gemeinden, und dann erst zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt würden; allein abgesehen davon, daß diese Weitläufigkeit die Ausführung guter Zwecke sehr verzögerte, und eine Menge von Unannehmlichkeiten nach sich zöge: so scheint man

auch der Meynung zu seyn, daß die Bestätigung schon genüge, um die kirchlichen Gemeinden für Alles verbindlich zu machen, was durch ihre Vertreter, die es aber nach obiger Auseinandersezung im Grunde nicht sind, berathen worden ist. Man könnte wohl, und nicht ohne Grund, einwenden, daß die Landstände eigentlich auch keine, oder, wenn man will, durch die bloße Wahl alle Vollmacht haben, und des Landes Wohl berathen, ohne daß das Volk weiter gefragt wird; allein 1) sind diese lediglich dazu gewählt, was bey unsern Presbyterien nicht der Fall ist, deren Bestimmung sich vor der Hand blos auf die kirchlichen Verhältnisse eines Pfarrorts oder Sprengels beschränkt; 2) liegt die stille Zustimmung zu allen Beschlüssen schon in dem Gesammtwillen, daß des Landes Beste, und namentlich der Wohlstand durch gute Anstalten und Erleichterung der Lasten befördert werden möge; bey den, das Wohl der Kirche betreffenden Gegenständen aber läßt sich eine solche Zustimmung nicht allgemein erwarten, weil man es hier nicht mit dem äussern Menschen zu thun hat, wie der Staat, sondern mehr mit dem innern, und weil selbst bey äussern Verhältnissen der Kirche die Grenzen äusserst subtil sind; 3) ersezt die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen wenigstens in Baiern sehr Vieles, die aber

bey unsern Synoden um keinen Preis aus mehrfachen gewichtigen Gründen anzurathen wäre; 4) sind im Landstande Deputirte des Volks nach verschiedenen Abtheilungen; in Synoden dagegen Geistliche, welche als administrative Diener mehr dem Staate und dem Kirchen-Regimente angehören, so daß also recht leicht der Verdacht einer Oppositions-Parthey sich in die Gemüther einschleichen könnte, wenn es nicht schon durch manche öffentliche Aeusserungen geschehen ist. Ein ähnlicher Fall würde selbst bey den Landständen mit all' ihrer Oeffentlichkeit obwalten, wenn die Hälfte aus Staatsdienern bestünde; so sehr es übrigens gewiß ist, daß wohl eine landständische Versammlung ohne Staatsdiener, aber keine kirchliche Synode ohne Geistliche gehalten werden kann.

Doch wenn es einmal höchster Wille ist, daß aus den, bis zur Verpflichtung auf die Instruction blos figurirenden Presbyterien die nöthige Zahl der weltlichen Deputirten zur General-Synode gewählt werden, und diese Deputirte unbedingte Vollmacht haben sollen: so wollen wir nur hoffen, und schon zur Rechtfertigung der hart angegriffenen protestantischen Geistlichkeit wünschen, daß die Presbyterial-Wahl überall glücklich ausfalle, damit die Synodal-Wahl die ausgezeichnetesten und zugleich moralisch besten Männer treffe, und

daß dann auch unsere Gemeinden mit den Berathungen einverstanden und zufrieden seyen. Wir haben uns im Landstande trefflicher Männer zu erfreuen, ungeachtet die Steuerquote in der Wahl Beschränkungen veranlaßte; und so sind wir denn auch hier, wo ausser der Rücksicht auf Moralität und Kirchlichkeit, keine obwaltet, wenigstens nicht obwalten soll, zu den schönsten Hoffnungen berechtiget.

Man sieht aber bereits aus dem Bisherigen, wie delicat und schwierig schon die Vorbereitungen sind; und man macht gewiß keinen unrichtigen Schluß, wenn man behauptet, daß die Ausführung des Ganzen, und insbesondere auch die Bestimmung des Wirkungskreises der Presbyterien unsägliche Schwierigkeiten haben werde. Doch wäre es höchst ungerecht, um aller dieser Anstände willen, die sich bisher schon gezeigt haben, und vielleicht noch in der Folge zeigen werden, eine an sich gute Sache und wohlthätige Einrichtung ganz aufzugeben. Aber gut und nöthig sogar möchte es seyn, wenn jeder, der ein vernünftiges Wort darüber sprechen zu können glaubt, seine Ansicht — wiewohl mit gehöriger Ruhe und Unpartheylichkeit — mittheilte, damit dieser gewichtige Gegenstand von allen Seiten beleuchtet werde, und dann — nicht blos auf dem Papier stehe, sondern

nur um so kräftiger und wirksamer in's Leben trete.

Wir wollen daher auch unsere Ansichten über die Presbyterien und deren Werth mit steter Rücksicht auf Baierns Verfassung und auf den jezigen Zeitgeist mittheilen.

Daß Presbyterien (Kirchen-Vorstände, Kirchen-Pflegen, Kirchen-Convente, oder wie man sie nur immer nennen mag) eingeführt werden, ist an sich schon zweckmäßig, und in mehrfacher Beziehung zeitgemäß. Wir haben überall, selbst im kleinsten Dorfe Baierns, für die Schulen eine Schul-Commission, für das Armenwesen einen Armenpflegschaftsrath, so wie in rein bürgerlicher Beziehung einen Ortsvorstand mit einem Gemeinde-Ausschuß nebst Stiftungs- und Gemeinde-Pflegern; nur die Kirche und ihre hohe Angelegenheit entbehrte bisher der gemeinschaftlichen Berathung und Leitung. Ist Etwas hiebey zu beklagen: so ist es dieß, daß es gar zu viele Collegien im Kleinen giebt, und am Ende, vorzüglich in kleinern Orten, Alles regieren, oder leiten und rathen soll. Am besten wäre es freylich, was nebenher bemerkt wird, wenn in Beziehung auf Kirche, Schule und Armenwesen, besonders auf dem Lande, nur ein Rath existirte, dem der Pfarrer

ex officio vorstünde, und dann blos die rein bürgerlichen Gegenstände von dem Gemeinde-Rath allein verhandelt würden, um doch auch in den Sizungen hinlänglichen Stoff zur Berathung bald in diesem, bald in jenem Zweige zu haben; allein, so lange Staat und Kirche nicht freundlicher neben einander stehen, als bisher, läßt sich an ein solches Concentriren im Kleinen nicht denken; folglich muß auch ein Kirchen-Vorstand ausgeschieden da stehen. Fragen wir: ob die Kirche das Recht dazu habe: so wird dieß wohl niemand verneinen. So wie schon eine jede Corporation oder Gesellschaft das Recht besizt, sich selbst nach gewissen Grundsäzen zu leiten, und die zur Erhaltung des Ganzen nöthigen Geschäfte zu besorgen; so steht es auch der Kirche frey, ihre innern Angelegenheiten selbst zu ordnen. Diese Rechte sind auch in der Constitution des Reichs den kirchlichen Gesellschaften feyerlich verheißen worden. Nehmen wir den historischen Weg zu Hülfe: so finden wir auf demselben nur eine Bestätigung dieses Rechts. Presbyterien waren schon bey der Gründung der christlichen Gemeinden im apostolischen Zeitalter *), und sind also, obgleich entstanden aus

*) S. Greiling über die Urverfassung der apostolischen Christengemeinen. Halberstadt, 1819.

den jüdischen, ein Institut der evangelischen Kirche, welches freylich in der Folge in ein Nichts herabgesunken war, und sich allmählig verloren hatte, als die gesammte Leitung der kirchlichen Angelegenheiten nach und nach einen hierarchischen Character angenommen hatte.

Zur Zeit der Reformation (eigentlich schon früher bey den Secten, welche das päbstliche Joch abschütteln wollten) traten die Presbyterien, jedoch nicht allgemein, wieder in's Leben zurück. Luther selbst hat zwar keine directen Anordnungen getroffen; aber er rühmte doch das Gute dieser Anstalt. Ihm genügten vor der Hand die Kirchen-Visitationen, und wahrscheinlich wollte er diese Einrichtung einer spätern Zeit aufbewahren, oder vielleicht absichtlich den Nachkommen überlassen. Desto emsiger betrieb Calvin die Presbyterial-Einrichtung, während die evangelisch-lutherischen Christen ihre Gesellschafts-Rechte den Regenten zur Ausübung überließen, wozu größtentheils Consistorien errichtet wurden. Doch bestunden auch immer in einigen evangelisch-lutherischen Ländern förmliche Presbyterien, in andern Kirchen-Pflegen, Kirchen-Convente, welche viele Aehnlichkeit mit jenen haben. Und in neuerer Zeit giebt es deren ohnehin mehrere, und zwar nicht

blos bey reformirten Gemeinden allein *). — Die weitern historischen Notizen gehören nicht hieher, und sind auch hier um so überflüssiger, als der historische Beweis im Falle eines Streits leicht geführt werden könnte.

Eine andere und schwierigere Frage ist diese: ob unsere Presbyterien eben so, wie die ersten im apostolischen Zeitalter seyn sollen und können? Ohne uns in tiefere Discussionen, die uns zu sehr vom vorgesteckten Ziele entfernen würden, einzulassen, bemerken wir nur Folgendes, welches so lange hinreichen wird, als es nicht evident widerlegt wird. Unsere Presbyterien können nicht dieselben seyn, weil unser Verhältniß ein ganz anderes ist. Im apostolischen Zeitalter war die Kirche etwas Werdendes, jezt ist sie ein Gewordenes. Der erste Verein der Christen, welcher unabhängig vom Staate war, und sich selbst regierte, ist nach und nach so erweitert, und so allgemein, ohne Rücksicht auf persönliche, moralische

*) Man vergleiche z. B. Schaaff, über die Pflichten und Verhältnisse der evangelischen Presbyterien in dem Preußischen Staate. Magdeburg, 1818; — die Verhandlungen der westphälischen Provincial-Synode in Lippstadt. Essen, 1820; — und mehrere andere Schriften, besonders über Kirchen-Vereinigungen.

Vorzüge seiner Glieder geworden, daß nun ein, vom Staate unzertrennliches, kirchliches Ganze da steht, welches alle ohne Unterschied und ohne Ausnahme umfaßt, die schon mit dem Eintritte in's Leben vermittelst der Taufe in diesen christlichen Bund aufgenommen worden sind. Oder mit andern Worten: der geistliche Verein, im Geiste ächter Bruderliebe wirkend, hat sich in eine allgemeine, sichtbare Kirche verwandelt, in welcher schon die Geburt und die Abstammung von christlichen Eltern zur Aufnahme berechtigt. Daß in einem so schönen, engen Bunde, wie der erste Christen-Bund war, Geseze und Vorschriften bestehen können, welche bey einer bedeutenden Erweiterung des Ganzen nicht mehr dieselbe Wirksamkeit haben, ja, nicht einmal anwendbar sind, liegt in der Natur der Sache. Und dieß gilt besonders von allen Vorschriften, welche die Freyheit des Menschen in sittlicher Beziehung beschränken, wenn gleich die Möglichkeit einer Uebereinkunft nicht bezweifelt werden kann. Von einer so innigen und brüderlichen Gemeinschaft, welche nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken und durch strenge Aufrechthaltung guter Sitten begründet und befestigt wird, kann in dem Sinne der ersten Christen nicht mehr die Rede bey uns seyn; eine solche Gemeinschaft bildet nie die ge-

sammte sichtbare Kirche, sondern sie ist und bleibt mehr das Werk der unsichtbaren Kirche, welche frey besteht, und nie erzwungen werden kann. Die allgemeine Ausdehnung entfremdete den brüderlichen Geist, erforderte allgemeinere Anstalten, und führte zu manchen Verhältnissen unter den Christen sowohl zu sich selbst, als auch zu den Staaten, worunter das aufgestellte Kirchen-Regiment, und die damit größtentheils zerfallene Selbstleitung wesentlich war. Die fortschreitende Bildung zeigte auch hier ihren bedeutenden Einfluß, und machte besonders eine rein wissenschaftliche Bildung der Religions-Lehrer (Lehr-Aeltesten) nothwendig, wodurch der ganze Standpunct, wie er bey den ersten christlichen Gemeinden war, verrückt wurde, und die Lehrer ein entscheidendes Uebergewicht über die Laien erhielten, welches in gewisser Beziehung noch ist, und bey der Mehrzahl der christlichen Gemeinden immer bestehen wird u. s. w. Kurz, wir leben in einer andern Zeit, unter andern Verhältnissen, und dürfen daher weder jene, noch diese unberücksichtigt lassen, was sich im Detail noch deutlicher ergeben wird. Demnach können auch unsere Presbyterien nicht einen gleichen Zweck erreichen, und müssen um so eingeschränkter in ihrem Wirkungskreise seyn, je ausgedehnter und zahlreicher die Kirche selbst ist.

Wollten wir die Presbyterien haben, wie sie zur apostolischen Zeit waren: so müßten wir eben so große Rückschritte in der Zeit machen, was ja eine reine Unmöglichkeit, und sehr zu beklagen wäre, weil die Allgemeinheit der Kirche doch immer das Ziel unsers Strebens ist.

In unserer Zeit und bey unserm Staatsverhältniß kann daher ein Presbyterium nur ein solches Institut seyn, in welchem der Pfarrer mit einigen aus der Gemeindezahl gewählten, religiös kirchlichen und sittlichen Männern collegialisch alle kirchlichen Angelegenheiten aus Auftrag oder doch mit Zustimmung der Gemeinde berathet, und zugleich nach den, vom Kirchen-Regimente aufgestellten Grundsäzen leitet; jedoch mit der Beschränkung, daß den weltlichen Presbytern in Beziehung auf Lehre und Seelsorge nur eine allgemeine Aufsicht oder Wachsamkeit zusteht, ohne deshalb den Geistlichen selbst zur Verantwortung ziehen zu können, welche derselbe nur den ihm vorgesezten Kirchen-Behörden schuldig ist, und — daß die äussere kirchliche Aufsicht und Kirchenzucht nur in so weit ausgeübt werden kann, als die Gemeinde dazu Vollmacht ertheilt, und das Kirchen-Regiment dieselbe auf den Grund der in der allgemeinen Synode berathenen, und vom Staats-Oberhaupte bestätigten Geseze als anwendbar auf-

stellt. Jede weitere Ausdehnung greift entweder in die persönliche Freyheit des Menschen, oder in das Gebiet des Staates ein.

Demnach wäre ein Presbyterium eine repräsentativ-mitleitende Behörde, wie sich ein bekannter Theolog *) nach unserer Ueberzeugung ganz richtig darüber ausdrückt, und zwar ein geistliches Collegium unter dem Vorsize eines Geistlichen. Das Pfarramt bliebe, wie bisher, als solches eine administrative Behörde. Folgerichtig müßten unsere Diöcesan-Synoden zu Districts-Presbyterien umgewandelt werden, an denen unter dem Vorsize des Districts-Decans eben so viele weltliche Mitglieder aus den Orts-Presbyterien, als Ortspfarrer Theil nähmen; und ihr Hauptgeschäft müßte darin bestehen, durch wechselseitige Berathung den Orts-Presbyterien mehr Festigkeit und Stetigkeit nach den in der Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung aufgestellten Grundsäzen zu geben, und zugleich die auf den General-Synoden zu besprechenden Gegenstände vorzubereiten, und überhaupt Notizen dafür zu sammeln, damit die allgemeine Berathung um so reifere Resultate liefern könnte.

*) Kaiser, über die Presbyterien überhaupt, und über ihre Einführung in Baiern insbesondere. Erlangen, 1822. S. 7.

Die Decanate blieben überdieß, wie bisher, die, den Pfarrämtern vorgesezten, Administrativ-Behörden, welche unter den Consistorien stünden. So wären denn auch unsere General-Synoden (oder auch Provincial-Synoden) nur berathend, und bestünden aus eben so viel weltlichen Mitgliedern, als Decanen, oder, wenn auch andere Geistliche beygezogen würden, aus eben so viel weltlichen, als geistlichen Mitgliedern. Den Vorsiz hätte ein Ober-Consistorialrath, dem die Consistorialräthe in den Provinzen als Assistenten beygegeben würden. Nach geendigter Synode müßte dem Ober-Consistorium, als der obersten kirchlichen Behörde, vom Präses Vortrag erstattet werden, worauf denn das königliche Placet eingeholt würde. (Hier wird natürlich vorausgesezt, daß die Gemeinden ihren Abgesandten bestimmte Vollmachten ertheilt hätten.) Die Zuziehung eines höhern Staatsdieners zu den General-Synoden ist ohnehin vorgeschrieben, und wirklich auch rathsam und nüzlich, weniger eigentlich, um zu wachen, daß nichts dem Staate Nachtheiliges vorgenommen werde, weil das königliche Placet doch erst nach einer Untersuchung der berathenen Gegenstände im Ministerium des Innern erfolgen wird, als vielmehr darum, daß von demselben stets die Staats-Maximen erläutert werden, um

in den Berathschlagungen sogleich jeder schiefen Richtung vorbeugen zu können.

Doch wir begnügen uns mit der allgemeinen Andeutung der Förmlichkeiten, die uns ohngefähr als die richtigsten und zweckmäßigsten erscheinen, und fragen nun: ob denn auch der Gewinn von den Presbyterien so groß sey, um eine solche Umgestaltung unserer kirchlichen Verhältnisse zu veranlassen.

Nach unserer Ansicht läßt sich die Absicht bey der Presbyterial-Verfassung auf folgende drey Hauptpuncte reduciren:

1) Man will das lose Band der kirchlichen Gesellschaft fester knüpfen, und deren Rechte dadurch besser sichern, damit die einzelnen Glieder enger mit dem Ganzen verflochten werden.
2) Man will durch genauere Aufsicht das kirchliche, und damit zugleich das religiös-sittliche Leben der einzelnen Christen befördern.
3) Man will strenger über das Eigenthum der Kirche und die Erfüllung der Stiftungszwecke wachen.

Unstreitig thun diese Dinge unserer Kirche Noth, und unsere kirchlichen Obern verdienen schon darum allen Dank, daß sie ein Institut in's Leben rufen wollen, das zur leichtern Erreichung jener Zwecke beytragen soll. Freylich würden wir

uns sehr irren, wenn wir glauben wollten, daß die Presbyterien allein zum erwünschten Ziele führten; die Gebrechen unserer Kirche liegen zu tief, als daß eine äussere Anstalt sie heilen könnte; doch muß einmal ein Anfang gemacht werden, und wo läßt sich ein besserer Erfolg von einer Sache versprechen, als da, wo Alle und Jede daran Theil nehmen, und also aus dem Gesammtwillen die Grundsäze entspringen. Natürlich gehört aber dazu, daß auch ein solcher Wille vorhanden sey, und derselbe sich durch die besten Organe rein und deutlich ausspreche. Leider müssen wir aber hiebey bedauern, daß das Bedürfniß des Bessern in der Kirche zu wenig vom Volke gefühlt wird, und daß unter denjenigen, deren Stimme übrigens Achtung gebietet, größtentheils eine grenzenlose Gleichgültigkeit gegen Alles, was Religion und Kirche betrifft, sichtbar ist, ja, nicht selten eine Irreligiösität und Immoralität, welche sich wider alle kirchliche Ordnung sträubt, und sogar unverschämt gehässig dagegen auftritt. Daher rühren auch so viele Einseitigkeiten im Urtheile über die Presbyterien. Man mußte demnach von oben her zu Hülfe kommen, und die Hand zu einem engern, kirchlichen Vereine bieten; aber so wie Alles, was mehr im gebieterischen Tone, als in freyer, brüderlicher Sprache gegeben wird,

einen Zwang vermuthen, oder im Hinterhalt erblicken läßt: so mußte auch die dargebotene Presbyterial-Verfassung, wie schon erwähnt ist, mancherley Ansichten erzeugen, deren Wirkungen wir bereits auf eine Art wahrnehmen, welche der guten Sache mehr hinderlich als förderlich ist. Soll ein Werk dieser Art gedeihen: so muß ein ächt brüderlicher Geist aus allen Mitgliedern sprechen. Das war zur apostolischen Zeit, findet aber gewöhnlich nur in kleinern Zirkeln statt. Jezt, wo die Kirche Millionen in sich schließt, und ein solcher Brudersinn in dieser Ausdehnung vermöge der menschlichen, sinnlichen Natur sich nicht denken läßt, hält es äusserst schwer, gerade in religiös-kirchlichen Gegenständen, welche eigentlich mehr das innere Leben angehen, gute und erwünschte Fortschritte zu machen. Nur dann, wenn das Volk reif ist, läßt sich im Großen auch etwas Großes ausführen. Wohl ist in den neuern Landes-Verfassungen Vieles auf die Reife des Volks berechnet; aber wir sehen auch, welche Menschlichkeiten und Erbärmlichkeiten besonders im Kleinen unterlaufen, wenn auch das Ganze durch kräftige Männer aufrecht erhalten wird, und wie nothwendig uns die Monarchie im Hinterhalt erscheint.

Die Reife ist noch nicht da; ob überhaupt, und wenn dieselbe erscheint — dieß weiß nur der

Allwissende; aber es wäre ungerecht, wenn wir nicht auch in der Kirche darauf hinarbeiten wollten. Daß die Presbyterien dazu einen Beytrag liefern können, ist wohl schon darum unbestrittbar, weil die Kirche durch sie ein enger verbundenes Ganze bilden wird.

Ein Hauptaugenmerk muß deshalb nun darauf gerichtet werden, daß die Vertreter der Gemeinden — die weltlichen Presbyter — sind, was sie seyn sollen. Aber leider tritt hier schon Vieles in den Weg, wovon man sich in der Folge vielleicht noch mehr überzeugen wird, als jezt. Die Wahlen werden großentheils schief ausfallen, weil die Ansichten der Gemeinden oft schief sind, so deutlich und richtig auch die Erklärungen von Seite der Geistlichen seyn mögen. So wie einige Gemeinden aus falscher Ansicht der Sache sich gegen die Presbyterial-Verfassung überhaupt sträubten: so giebt es in noch größerer Anzahl andere, welche ganz gleichgültig sind, oder auch ganz treuherzig, ohne weiteres Nachdenken, ihre Stimmen abgeben. Dabey kommen denn alle möglichen, kleinlichen Rücksichten vor, hauptsächlich auf dem Lande. Man denkt nicht so strenge daran, daß gerade die besten Christen ausgesucht werden sollen, oder kann sich bey aller bessern Ueberzeugung dennoch nicht von kleinlichen Rück-

sichten loswinden, und wählt bald Brüder, bald Schwäger, Vettern und Gevattern, Kunden und Männer, deren Gunst man sucht, weil man sie braucht; und selbst in Städten möchten hie und da Etikette und Convenienz mit in der Waagschaale liegen. Endlich kommt es auch hie und da vor, daß in einem ganzen Dorfe vielleicht keine sechs wahrhaft christlichen und rechtschaffenen Männer zu finden sind. Viele finden diese Behauptung vielleicht übertrieben, und vorzüglich solche, die auf dem Lande noch die reine Frömmigkeit und Unschuld suchen; aber man sehe deßhalb nicht in Bücher, die solche Chimären aufbewahren, sondern die Menschen selbst in ihrem ganzen Leben und Weben, und man wird sich überzeugen, daß fast in jedem Dorfe der Eigennuz mit all' seinen schändlichen Ausgeburten oft gräßlich vor Augen liegt, anderer Laster gar nicht zu gedenken, die man nicht wegen wahrer Frömmigkeit, sondern deßwegen nicht so offen und allgemein findet, weil dem Landmanne gewöhnlich das Geld mangelt, sein Beruf ihn zur strengen Arbeit zwingt, und er hie und da noch äussere Zucht fürchtet.

Doch darf es uns um aller dieser Dinge willen nicht so bange seyn. — Es gieng selbst — freylich in anderer Beziehung — bey der ersten Wahl zur Stände-Versammlung nicht viel besser. So

bald nur einmal die Presbyterial-Verfassung in gehörigem Gange ist: so werden in der Folge bey neuen Wahlen (die immer wieder von den Gemeinden, und nicht von den Presbytern aus rechtlichen Gründen ausgehen müssen) alle frühern Scharten ausgewetzt werden. Und oft entscheidet ja ein glücklicher Zufall, vielleicht auch dießmal schon in vielen Gemeinden! Diese Umstände werden jedoch ihren Einfluß zeigen, und mehr oder weniger die Wirksamkeit des Ganzen hemmen. Aber keineswegs kann davon die Rede seyn, daß deshalb die ganze Verfassung nichts tauge, oder unterbleiben müsse.

Es kommt jetzt vor Allem darauf an, wie der Wirkungskreis für die Presbyterien bestimmt werden wird. Wir kennen zwar denselben noch nicht näher, weil die Instruction erst in der General-Synode berathen werden soll; aber ist die in den oben angeführten drey Punkten enthaltene Ansicht die richtige: so lassen sich auch die Obliegenheiten der Presbyterien unter genauer Berücksichtigung des Staats-Verhältnisses, so wie des Zeitgeistes und der Zeitbedürfnisse leichter bemessen.

Wenn durch Presbyterien weiter nichts erzielt werden sollte, als daß das lockere Band der Kirche fester geknüpft würde: so wäre der Gewinn schon sehr bedeutend, und wir hätten

Ursache, uns vor der Hand schon damit zu begnügen. Wer mußte es bisher nicht beklagen, daß jede Gemeinde fast isolirt da stund ohne innigen Zusammenhang mit der ganzen Landeskirche, ausser durch den Geistlichen, welcher den administrativen kirchlichen Behörden wohl untergeben ist, aber doch, zumal bey dem Mangel einer bestimmten Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung, in vielen Stücken alleiniger Herr seiner Kirche war, und willkührlich ändern konnte, und änderte, ohne daß die Gemeinde nur darum wußte oder befragt wurde. Sezte man auch in der Regel voraus, daß derselbe nichts Widerrechtliches und Unbilliges anordnen und fordern würde: so kann es doch nimmermehr gut geheißen werden, daß er allein schaltet, wie er will; und nie kann derselbe der alleinige und einzige Repräsentant seiner Kirche seyn. Mag es seyn, daß derselbe durchaus rechtlich und edel handelt: so ist es keineswegs überflüssig, die Stimmen anderer, und namentlich der Repräsentanten seiner Gemeinde zu vernehmen. Dieß sehen wir besonders auch in Schul- und Armen-Sachen, wo, wenn auch der Geistliche (auf dem Lande) im Grunde Alles ordnet und leitet, doch oft andere Ansichten der nähern Würdigung verdienen, und die Bedürfnisse sowohl ihm zur nähern Kenntniß kommen, als auch genauer und strenger erwogen

werden. Und ist der Geistliche nicht der strenggerechte und sittliche Mann: so hält ihn schon der Gedanke, daß er an die Berathung des Presbyteriums gehalten ist, von mancher unbilligen Handlung, und von manchem Eigensinne oder Fehltritte zurück. Wie wohl muß es übrigens einer Gemeinde selbst thun, sich über das heiligste Interesse selbst äussern, und durch ihre Repräsentanten ihre Herzenswünsche zur Sprache bringen zu können. Es mag zwar manche Uebertreibung daraus hervorgehen; aber die Kirchen-Verfassung wird schon die Grenzen bestimmen, und die Presbyterien selbst werden sich nach und nach einen festen und ehrwürdigen Standpunkt bilden. Will man dagegen einwenden, daß die Gemeinden bisher schon ihren Antheil beweisen, und ihre Wünsche äussern konnten: so sage man doch, wie es denn geschehen ist. Ist man nicht geradezu klagend aufgetreten: so unterblieb Alles; also hat sich die Gemeinde nur verwahrt vor Ungerechtigkeiten, aber nichts gethan, und fast nichts thun können, um denselben einen festen Damm entgegenzusetzen, und das Gute selbst zu fördern. Uebrigens mußten sie sich entweder an ihren Geistlichen allein, oder an dessen vorgesetzte Behörden wenden; und das ist es ja eben, daß man mit dieser neuen Einrichtung der bisherigen Observanz, die Geistlichen als die vollgültigen

Repräsentanten der Kirche anzusehen, entgegen treten will. Lächerlich ist es daher in der That, wenn man behaupten will, daß die Geistlichen ein hierarchisches Institut bilden wollen; es findet gerade das Gegentheil statt, indem man ja das Kirchenwesen nicht ihnen allein belassen, sondern der gesammten Gemeinde übergeben will; folglich werden die bisherigen Rechte der Geistlichkeit dadurch eher geschmälert, als vermehrt. — Und daß es Gegenstände genug gebe, über welche der Geistliche mit seiner Gemeinde, und diese mit jenem sich berathen möchte, fühlt eben so sehr eine wahrhaft christliche Gemeinde, als der von warmer Liebe für alles Gute durchdrungene Religionslehrer.

Ein gemeinschaftliches Wirken hat stets wesentliche Vorzüge. Warum geschieht es in allen hohen Collegien? Warum fragt überhaupt in der Welt einer den andern um Rath? — Sey es auch, daß manche Presbyterien aus schwachen Menschen bestehen, und vielleicht der Geistliche allein das Beste weiß und räth, und will: so ist es doch nicht überall so, und auch in den geringsten Orten weiß doch immer der eine des andern Willen, und kennt dessen Bedürfniß. Sollten aber auch die Presbyterien öfters wenig zu rathen und zu leiten haben: so besteht doch nichts Halbes mehr, wie bisher, sondern ein Ganzes, das in der engsten Verbin-

dung mit der gesammten Landeskirche steht, und, wenn es auch seltener geschieht, doch von dieser Verbindung zur rechten Zeit sogleich Gebrauch machen kann.

So sind denn Presbyterien nicht zur Beschränkung der Glaubens- und Gewissens-Freyheit da, sondern ein Schutz- und Truz-Bündniß wider alle Beschränkung dieser Art, wider jeden Zwang, wider Sectirerey, wider Proselyten-Wesen und Unwesen, und wider jeden Eingriff anderer Religionspartheyen!

Denn man bewahrt gemeinschaftlich den ächten Protestantismus, und hält gemeinschaftlich fest an der, im Geiste des Protestantismus abgefaßten Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung.

Ein festes Zusammenhalten ist bei jeder Gesellschaft, bey jeder Zunft sogar — warum soll die Kirche so locker, und so verlassen dastehen? Alles, was nicht in sich verbunden ist, löst sich allmählig auf. Soll es mit der Kirche auch dahin kommen? Mahnt nicht die Zeit gewaltig daran, uns enger zu verbinden, damit wir fernerhin bestehen können? Wir dürfen in der That eilen, das zu ergreifen, was uns aneinander ketten kann. Nie zwar werden uns Presbyterien dazu allein genügen; aber sie sind doch ein herrliches Mittel. Keine Anstalt auf Erden ist vollkommen in sich selbst;

aber die Menschen müssen doch darnach streben; und so dürfen wir denn auch hoffen, daß unsere Presbyterien, so unvollkommen sie vielleicht beginnen, je mehr und mehr ihrem Zwecke entsprechen, sobald nur unser eigener Wille dabei rein und edel ist.

Schwieriger allerdings ist die Erfüllung des zweyten Punctes, nemlich das kirchliche, und religiös-sittliche Leben zu befördern, weil sich hier der Wirkungskreis auf jedes einzelne Glied der Kirche ausdehnt, und eben darum die Grenzlinien desselben sehr subtil gezogen werden müssen. Hiebey kommen uns die allerhöchsten Bestimmungen in dem bereits erwähnten Befehle des königl. Consistoriums zu Ansbach vom 30. May 1822 zu Hülfe, in welchem diejenigen Puncte enthalten sind, die ein Presbyterium zu beobachten hat. Wir wollen daher nur zusehen, was unsere Presbyterien in dieser Hinsicht zu leisten im Stande sind, näher andeuten, in wie weit sie bey dem Stande unsers Staats-Verhältnisses und der Zeit, in der wir leben, in Beziehung auf Lehre, Cultus, Liturgie, religiösen Unterricht, sittliche Zucht und Amtsthätigkeit des Geistlichen und des niedern Kirchen-Personals Aufsicht zu führen haben; dabei jedoch, wie bisher, manche zeitgemäße Bemerkungen einflechten.

In Beziehung auf Lehre kann die Aufsicht nur ganz allgemein seyn, und bloß darin bestehen, daß die Bibel, als die Grundlage der Religion überall gelte, und biblisch gepredigt werde, daß keine Secten, Religions-Schwärmereyen ꝛc. in der Gemeinde entstehen und überhand nehmen, und daß alles Proselyten-Wesen ferne bleibe. Uebrigens können noch von den weltlichen Presbytern schickliche Gelegenheiten benützt werden, um zum fleißigen Bibellesen zu ermahnen, aber auch vor falschen Propheten zu warnen.

Weiter kann und darf sich diese Aufsicht nicht erstrecken, und selbst in Beziehung auf die Predigten kann das Presbyterium den Geistlichen nicht selbst zur Verantwortung ziehen, sondern nur verklagen, weil es keineswegs sein Forum ist, sondern das Kirchen-Regiment. Wäre diese Einrichtung wie sie z. B. in den ersten Christen-Gemeinden bestund: so würde der Geistliche einer schrecklichen Willkühr Preis gegeben, und es würde am Ende noch im Wirthshause bestimmt, wie der Pfarrer predigen solle. — Hier nehmen wir schon einen bedeutenden Unterschied zwischen unserer und der apostolischen Zeit gewahr; damals war im brüderlichen Geiste ein heiliger Eifer, den schon die Verfolgung nicht erkalten ließ; jetzt sehen wir im vereinzelten Wesen oft Kaltsinn und Spott; da-

mals stunden die Lehr-Aeltesten nicht auf dem wissenschaftlichen Standpuncte, wie jezt; auch tritt bey uns keiner in frommer Begeisterung in der Versammlung auf. Jene Zeiten sind vorüber, und solche Presbyterien können auch nur in kleinern Brüder-Gemeinden existiren. Uebrigens sehen wir ja noch gar zu deutlich auf dem Lande, wie wenig der Landmann in der Regel einen zusammenhängenden Vortrag verstehe. Man höre nur die oft auffallenden Mißverständnisse bey öffentlichen Verkündigungen, wo die Aufmerksamkeit noch gespannter ist, als in den Predigten, und das Nachdenken bey Weitem nicht so sehr in Anspruch genommen wird. Und selbst bey der niedern Bürgers-Classe in Städten, welche doch immer die eigentliche Volksmasse ausmacht, ist es selten besser. Es möchte sich wohl auch selten der Fall ereignen, daß die Presbyterien den Prediger um seiner Lehre willen anzuklagen eine gerechte Ursache fänden, so wichtig auch die Bestimmung und Aufsicht in Beziehung auf die rechte und reine Lehre im Allgemeinen ist.

Die Bestimmung der Lehre kann bloß den General-Synoden, in denen hoffentlich doch die ausgezeichnetesten Männer der evangelischen Kirche versammelt seyn werden, vorbehalten seyn, und zwar, wie es sich von selbst versteht, nach den Aus-

sprüchen der h. Schrift, und der symbolischen Bücher, in so weit dieselben mit jener übereinstimmen. Wir gebrauchen absichtlich die Worte „in so weit," wie sie auch in unserer Instruction für Geistliche vorkommen, auf welche der Verpflichtungs-Eid geleistet wird, und nur geleistet werden kann. So bald wir weiter gehen (die Theologen haben an dem quatenus genug!), so nehmen wir ja eine rein menschliche Autorität an, gegen welche der Protestantismus protestirt. Wir wollen kein Lutherthum — Luther selbst wollte es nicht — sondern ein Christenthum. Oder man seze dann lieber sogleich zur Bewachung aller Symbole einen Statthalter Luthers auf einen heiligen Stuhl! Wie bald würde sich aber da der ächte Protestantismus absondern, und einem solchen lutherischen Pabst würde es wahrlich, wenn Luther selbst wieder käme, nicht besser ergehen, als ohngefähr einem gefürsteten Pabste, wenn Christus noch einmal auf Erden erschiene. Ueberhaupt möchte man jezt fast solche παρουσιαι wünschen, damit des ewigen Streites, der oft recht ekelhaft ist, einmal ein Ende würde; denn was macht man Alles aus der einfachen, göttlichen Lehre Jesu! — Doch dieß nur nebenher. —

Die eigentliche Aufsicht auf die rechte Lehre kommt dem Kirchen-Regimente zu, welches die

Kirchen-Verfassung handhabt, und zur nähern Aufsicht die Mittel-Organe (Decanate) beauftragt. Es ist dieß allerdings ein schwieriges Geschäft; die Decane selbst sind zugleich Prediger, und hören seltener die Pfarrer; doch können sie theils aus den einzusendenden Predigten und andern Arbeiten, theils durch die Amts-Verbindung und andere Berührungen den Geist und die Methode der zu verarbeitenden Stoffe wahrnehmen; aber nicht so leicht können sie gut machen, was früherhin durch einseitige, oder verschrobene, wissenschaftliche Vorbildung verdorben worden ist. Deshalb bleibt es immer eine der höchsten Sorgen unserer kirchlichen Obern, darüber zu wachen, daß schon auf Gymnasien ein gründlicher Religions-Unterricht ertheilt, und noch mehr auf der Landes-Universität die gesammte, theologische Wissenschaft von allen Seiten beleuchtet werde, und nicht eine, am wenigsten die mystische Schule sich vorherrschend zeige, weil der Mysticismus, der ohnehin das jugendliche Gemüth leicht ergreift, nicht selten (ohne hier weiter seines Hauptübels mit dessen Folgen für die Wissenschaft zu gedenken) der Deckmantel der Unwissenheit und Trägheit wird, und einen Eigendünkel mit Arroganz begleitet, erzeugt, welchen das gesammte Kirchen-Regiment mit all seinen Decanen nicht leicht zu bändigen im Stande

ist. Ueberhaupt können wir es aus mehrern Gründen nicht billigen, daß unsere Theologie-Studirenden auf eine Universität beschränkt sind; denn das Gesetz, vier Jahre auf der Landes-Universität zu bleiben, spricht dieß im Grunde doch aus. Ueberdieß sollte auch dafür gesorgt werden, daß ein Prediger-Seminar für das vierte academische Studienjahr, und zwar in einer andern Stadt, da die Universitäten darin selten genügen, errichtet werde. Ueber die Nothwendigkeit und Nüzlichkeit eines solchen Instituts, auch in Baiern, ist schon genug geschrieben worden; der Verfasser hat sich ebenfalls bey einer andern Gelegenheit in der guten Absicht darüber ausgesprochen, damit doch unsere jungen Theologen den gesammelten Stoff gehörig bearbeiten lernen, und nicht mit einer so geringen Kenntniß im homiletischen und katechetischen Fache in ein geistliches Amt gleichsam hinein rennen, und diesen Mangel so lange, oft zeitlebens fühlen, besonders wenn jene Herren mit dem Examen ausstudirt zu haben glauben. — Hier kann nicht durch Presbyterien, sondern nur von oben her geholfen werden.

Was den Cultus, und die ganze, damit in genauer Verbindung stehende Sonntagsfeyer betrifft: so haben die Presbyterien hierin schon einen

ausgedehntern Wirkungskreis. Es liegt ihnen nemlich ob, in der Kirche selbst während des Gottesdienstes Ordnung und Stille zu bewirken, jede Störung mit Hülfe der Meßner, und im Falle einer Widerspenstigkeit mit Zuziehung der Polizeydiener, welche ohnehin schon dazu von weltlicher Seite beauftragt sind, oder seyn müssen, sogleich zu entfernen, und vorzüglich dafür zu sorgen, daß die Ordnung und Ruhe bis zum Schluße des Gottesdienstes erhalten werde. So lange eine Versammlung währt, ist jeder Erscheinende verbunden, die bestehende Ordnung durch Nichts zu stören, und muß sich, wenn es geschieht, gefallen lassen, daß er zur erforderlichen Ruhe verwiesen werde. Dagegen wird kein vernünftiger Mensch etwas einwenden, indem einer jeden Gesellschaft ohne Unterschied das Recht zusteht, gewisse Regeln und Gesetze zur Beobachtung während einer Versammlung vorzuschreiben, und der Gesammtwille einer christlichen Gemeinde nie ein anderer seyn kann, als daß in der Kirche die größte Ordnung und Stille herrsche, weil ohne diese der Zweck der kirchlichen Zusammenkünfte nicht erreicht werden kann. Aber so sehr die eigene Vernunft schon hier gebietet, und man von einem jeden Christen, der ja gerade als solcher erscheint, billig erwarten sollte, daß er mit einer heiligen

Scheu den heiligen Ort betrete, und darin sich aufhalte: so lehrt doch leider die Erfahrung, daß sehr oft z. B. nicht einmal die so nöthige Ordnung in den Sizen herrsche, daß manche hin und hergehen, später kommen und früher gehen, daß oft Hunde umherlaufen, die Kirchenthüren offen stehen, daß vor der Kirche Lärm ist, u. s. w. In allen diesen und andern ähnlichen Fällen ist es sehr gut, wenn besondere Aufsicht gehalten wird, weil der Geistliche während seiner Functionen sich nicht damit befassen kann, auch jede Ermahnung zur Ruhe von der Kanzel höchst widrig ist, und oft noch mehr die Ruhigen in ihrer Andacht stört, als die Unordnung, welche gerügt wird, und weil die Meßner (Kirchner) und deren Diener gar zu häufig nur Maschinen sind, welche ihre Dienste bey dem Prediger, oft recht genau und gut, verrichten, aber auch sonst für Nichts weiter in der Kirche Augen und Ohren haben, und ohne speciellen Auftrag auch nirgends speciell handeln, oder allen Unfug lieber gestatten, um nur die Besorgniß nicht zu haben, daß sie es allenfalls mit andern, von denen sie vielleicht leider zu viel abhängen, verderben könnten. Es läßt sich daher erwarten, daß, wenn Männer aus der Gemeinde selbst, als deren Deputirte, und zwar mit Anstand und Kraft sich dieser Aufsicht unterziehen, sehr bald die

strengste

strengste Ordnung bestehen werde. Jeder Störende muß hierin den Willen der ganzen Gemeinde erkennen, und wird sich wohl hüten, gegen denselben zu freveln. Man könnte zwar einwenden, daß da, wo der Geistliche in Achtung steht, und als Prediger gerne gehört wird, ohnehin die nöthige Ruhe sey; allein darauf kann derselbe mehr in kleinern Gemeinden und Kirchen rechnen, als in größern, wo allerley Volk erscheint, und manche Winkel in den Kirchen sind, welche absichtlich heimgesucht, und oft schändlich gemißbraucht werden. Auch ist es eine nicht seltene Erscheinung, daß manche Religions-Lehrer zu gleichgültig gegen einige Arten von Störungen sind, und fast jeden Unfug gestatten.

Wenn Lärm vor den Kirchen ist: so liegt die Abstellung desselben schon mehr im Gebiete der weltlichen Polizey, die gewiß auch gerne hülfreiche Hand leistet; nur bedarf sie, oder vielmehr das niedere Polizey-Personal öfters einer Aufmunterung, welche in der Folge von den Kirchen-Vorständen, besonders in kleinern Orten, sehr leicht ergehen kann, indem Mitglieder des Gemeinde-Raths nicht selten zugleich Mitglieder des Presbyteriums seyn werden. Sind es Kinder, welche vor der Kirche Lärm machen: so ist die Abstellung um so leichter, weil diese noch in speciellerm Sinne der Kirche angehören. Aber leider ist oft das Reiten und Fahren in der Nähe der Kirche so störend,

das auch da, wo Landstrassen so nahe liegen, nicht wohl abgestellt werden kann; aber doch müssen in der Folge die Presbyterien bey den Polizey-Behörden darauf dringen, daß da, wo es thunlich ist, die freyen Pläze vor der Kirche durch Ketten, wie es auch hie und da geschieht, oder auf andere Art während des Gottesdienstes gesperrt werden.

Was die übrige Sonntagsfeyer betrifft: so kann kein Presbyterium directe verfügen, sondern nur theils einzeln die Polizey-Behörden, theils vereint auf General-Synoden die obersten Landesstellen bitten, daß der Staat durch strengere Gesetze und consequente Handhabung derselben seine Achtung gegen die Kirche bewähre. Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß gerade durch die Presbyterial-Verfassung, und durch die damit zusammenhängenden General-Synoden nach und nach Vieles in dieser Beziehung, wenn gleich indirecte vermittelst gegründeter Klagen und Vorstellungen geschehen könne. Denn, so wie jezt der Sonntag gefeyert, oder vielmehr nicht gefeyert, und entheiligt wird, darf es nicht bleiben. Tausend Dinge geschehen, die unterbleiben sollten*). Offenbar sind die Sonntage, an denen Märkte und landwirthschaftliche Feste

---

*) Man vergleiche darüber Witschels geharnischte Rede, die Entheiligung des Sonntags betreffend. 1822.

abgehalten werden, wo z. B. zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sogar Pflüge probirt werden, die in unserer Zeit freylich einen Landmann oft mehr interessiren, als eine Predigt oder Meße (denn die Katholiken führen gleiche Klagen mit uns), und Belustigungen aller Art statt finden, für die religiös-kirchliche Erbauung rein verloren.

Und wie Vieles geschieht, was längst vom Staate selbst verboten ist! Man nehme nur das öffentliche Amtiren in Gerichtsstuben, welches sich so viele Beamten erlauben, mit den damit zusammenhängenden, unzähligen Nachtheilen, und das Lachen und Spotten, sobald sich einzelne dagegen auflehnen, und von oben her der gehörige Nachdruck fehlt, ferner die offenen Kaufläden, Handwerksstuben u. dgl. Doch wir würden Bogen anfüllen mit der Aufzählung der Sabbaths-Schändereyen, die nichts fruchten, so lange der Staat hier nicht, und zwar um seines eigenen Vortheils willen, mit allem Ernste einschreitet. Wir dürfen aber diesen Ernst hoffen, wenn wir, selbst erst enger verbunden in der Kirche, unsern guten König anflehen, und alle traurigen Folgen gewissenhaft schildern. In andern Ländern, und unter diesen namentlich im benachbarten Würtemberg ist schon viel geschehen; warum sollte nicht in Baiern, das sich in andern Beziehungen so sehr auszeichnete, eine gleiche gerechte, billige und für das ganze Land wohlthätige Einrichtung getroffen werden können?

In Absicht auf Liturgie, so wie auf die gesammte Verwaltung des Kirchendienstes kann die Aufsicht der Kirchen-Vorstände mit Ausnahme des Unbedeutendern nur allgemein seyn, indem theils die Kirchen-Ordnung, nach der wir uns schon lange sehnten, und nun seufzen, das Ganze näher bestimmt, theils die eigentliche Seelsorge immer dem Geistlichen allein unter Aufsicht des Kirchen-Regiments überlassen bleiben muß. Das Presbyterium wacht also darüber, daß die Sonn- und Festtage nach dem Gebrauche unserer Kirche, und zwar zu den bestimmten Stunden kirchlich gefeyert werden, daß unser Gesangbuch allein gebraucht, und die Kirchen-Agende gehörig benützt werde, und daß überhaupt jede Funktion, wie Taufen, Confirmation, Trauungen und Leichen-Gottesdienste, so geschehe, wie es die Kirchen-Ordnung vorschreibt. Ein Contraventionsfall kann in den Sizungen collegialisch besprochen, und ein allenfallsiger Anstand der Gemeinde dem Geistlichen vorgetragen werden, ohne daß deshalb die weltlichen Mitglieder des Presbyteriums ihren Pfarrer förmlich zur Rede sezen, oder ihm befehlen, wozu Collegial-Räthe nie und nirgends befugt sind. Wenn sich ja Anstände erheben, welche ohne Klagen nicht beseitigt werden können: so sind diese bey den kirchlichen Oberbehörden zu führen, wozu denn besonders die jährlichen Kirchen-Visitationen sich eignen; aber gewiß wird sich ein Pfarrer, wenn er einmal an eine Kir-

chen-Ordnung gebunden, und darauf verpflichtet ist, selten willkührliche Abänderungen erlauben. Daß diese bisher so oft, vorzüglich in den liturgischen Formularen statt fanden, gibt noch keinen Maaßstab für die Zukunft. Dergleichen Abänderungen verdienten eher Lob, als Tadel, weil die frühern Kirchen-Agenden selten mehr für unsere Zeiten paßten, und von Seite des Kirchen-Regiments keine zeitgemäße Agende zur Berathung vorgelegt, oder anbefohlen wurde, welches letztere doch z. B. bey dem Gesangbuche der Fall war. Mögen auch hie und da Mißgriffe gemacht worden seyn: so waren sie selten von Erheblichkeit, und weniger auffallend, als das oft sclavische Hängen am Alten, das gewiß in's Lächerliche fällt, wenn man z. B. noch im Jahre 1819 für den Reichstag in Regensburg betete; anderer auffallenden Formeln gar nicht zu gedenken.

Dagegen ist nicht zu läugnen, daß viele Geistliche bisher thaten, was ihnen einfiel, Gottesdienste beliebig angehen ließen, ganz aussezten, bald diese, bald jene Formen beobachteten, oder unterließen, u. s. w. Aber die Schuld daran lag weniger bisher darin, daß wir keine Presbyterien, als vielmehr darin, daß wir keine Kirchen-Ordnung hatten, die gerade in Baiern bisher höchst nöthig gewesen wäre, weil es protestantische Länder enthält, welche früher ihre eigenen, von einander oft sehr abweichenden Kirchen-Ord-

nungen hatte. Haben wir einmal beyde, Kirchen-Ordnung und Presbyterien: so ist allen diesen Uebeln abgeholfen, denn leztere können blos dafür sorgen, daß das Bestehende bleibe, aber das Fehlende nicht ersezen, ausser in der Folge durch ihren Einfluß auf den General-Synoden.

Die eigentliche Seelsorge muß auch fernerhin ausschließlich dem Geistlichen verbleiben, ohne daß das Presbyterium auf irgend eine Weise selbst einschreiten darf. Hier haben lediglich die kirchlichen Obern das Aufsichts-Recht. Dagegen muß auf dem Seelsorger die Verbindlichkeit ruhen, das Presbyterium in den Sizungen auf alle Gebrechen aufmerksam zu machen, welche durch dasselbe in der kirchlichen Gemeinde auf gütlichem Wege gehoben werden können, ohne daß deshalb ein kirchlicher Zwang im engern Sinne eintrete, worüber das Nähere unten erwähnt werden soll. Wie weit der Wirkungskreis des Pfarrers, als Seelsorgers, sich erstrecke, muß die Kirchen-Verfassung im Allgemeinen andeuten, und — in speciellen Fällen, wie bisher, die eigene Pastoral-Klugheit bestimmen.

Uebrigens ist es gut, wenn die Presbyterien stets einen sogenannten statistischen Ueberblick von der Gemeinde haben; doch darf die Führung der Kirchenbücher in Verhinderungs-Fällen nicht dem Presbyterium, sondern nur einem andern Pfarrer anvertraut werden, weil dieselbe, wenn ja auch

überall taugliche Subjecte sich fänden, zugleich in die Verhältnisse des Staats eingreift, welcher nicht das Presbyterium, sondern den Pfarrer verpflichtet, und nur diesem, nicht jenem, das königliche Amts=Siegel anvertraut.

Der religiöse Unterricht bleibt stets ein ausschließliches Geschäft des Geistlichen, als Religions=Lehrers, und zwar nach einem allgemein einzuführenden Katechismus, welchen wir noch zu erwarten haben; aber ein Presbyterium ist deshalb keineswegs überflüssig; es kann vielmehr aus eigenem Antriebe und veranlaßt durch gegründete Vorstellungen des Religions=Lehrers wesentliche Dienste leisten, und sowohl die Gemeinde durch Ermahnungen für diesen schönen Zweck stimmen, als auch den Geistlichen mit den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde=Glieder vertraut machen, wodurch oft ein schöner, alle befriedigender Mittelweg in Beziehung auf Form und Zeit gefunden wird, ohne daß die Sache selbst darunter leidet. Für unsere Jugend, welche den Religions=Unterricht erhält, (und nur diese meynen wir hier, da das Nöthige über die Lehre in Predigten rc. rc. schon oben gesagt ist), müssen bestimmte, äussere Vorschriften vorhanden seyn, welche die Kirche giebt, weil sie es hier mit Unmündigen zu thun hat, und der ganze, schöne kirchliche Zweck nicht erreicht werden kann, so lange nicht die Jugend eben so, wie durch Er=

ziehung, die der Eltern Sache ist, durch Unterricht zur Mündigkeit im Christenthume, d. h. zu einer vollständigen Religions-Erkenntniß geführt wird, worauf erst das Glaubens-Bekenntniß aus eigener Ueberzeugung abgelegt werden kann. So wie aber Eltern einmal ihre Kinder den Lehrern zum Unterrichte übergeben: so müssen sie sich auch in die Anordnungen fügen. Aber leider ist man mit solchen Anordnungen oft sehr unzufrieden, wie auch unbillig im Urtheile. Es ist also eine Behörde, und zwar aus Gliedern der Gemeinde selbst bestehend, recht heilsam, um die Eltern zu ihrer Pflicht zu ermahnen, und auf Beobachtung der bestehenden Geseze zum eigenen Besten der Gemeinde zu dringen. So wie der Staat durch die aufgestellten Schul-Aufseher die Eltern zum Schulbesuche ihrer Kinder verpflichtet: so übt auch die Kirche ihr Recht und ihre Pflicht durch ihre Kirchen-Aufseher oder Vorsteher aus. Eins ist so nöthig, wie das Andere; denn was würde aus dem Volke, wenn keine Schul-Aufsicht wäre? Eben so gienge es mit der Kirche.

Aber nicht immer, und nicht Alles kann der Geistliche hier allein leisten; auch kann oft das gütliche Wort eines Freundes, oder doch Miteinwohners, der im Presbyterium ist, mehr wirken, als die ganze Strenge des Gesezes, dessen rücksichtslose Anwendung man schon deswegen möglichst vermeiden muß, weil jeder Zwang er-

bittert, und oft Urtheile erzeugt, die, in Gegenwart der Kinder gesprochen, nicht selten den im Religions-Unterrichte gemachten Eindruck bey denselben bedeutend schwächen; wenn gleich auch öfters, zumal auf dem Lande, mancher nicht eher gehorcht, als bis er sieht, daß er wirklich muß, und nur durch Furcht, die ihm die Strenge des Gesezes einjagt, im Gehorsam erhalten wird.

Die nöthigen Bestimmungen muß natürlich die Kirchen-Ordnung enthalten; und nur über Local-Verhältnisse steht dem Presbyterium eine weitere Berathung zu. So hat z. B. bey Dispensations-Gesuchen der Confirmanden der Pfarrer die Untersuchung der Kenntnisse, die Beurtheilung der angegebenen Gründe und Umstände aber das Presbyterium; die Dispensation selbst hingegen muß dem Consistorium bleiben, weil ausserdem die auffallendste Ungleichheit sich einschliche, und manches Presbyterium vielleicht schon mit 10 Jahren dispensirte. — Bey öffentlichen Prüfungen und Katechisationen muß immer wenigstens ein weltliches Glied des Presbyteriums gegenwärtig seyn, damit Eltern und Kinder stets die Aufsicht bemerken, wodurch gewiß für die Zukunft mancher, jezt schuldbaren, Versäumniß vorgebeugt wird.

Eine anderweitige, bedeutende Sorge der Kirche und eines jeden Presbyteriums ist diese,

daß die Jugend fortwährend Religions-Unterricht genieße, bis sie zur eigentlichen Verstandes-Mündigkeit gelangt ist; denn unsere Confirmanden sind im Grunde doch noch Kinder, in denen, wenn die Erziehung von Seite der Eltern nicht ganz vortrefflich ist, die empfangenen Lehren selten tiefe Wurzeln schlagen, noch der religiöse Glaube seine Kraft in den Jünglings- und reifern Jahren bewährt, wenn er nicht längere Zeit Nahrung erhält. Man klagt in unsern Zeiten so sehr über frivoles Wesen, und nicht mit Unrecht; würde es aber wohl so allgemein seyn, wenn die Kirche, wie in den ältern Zeiten, die Jugend in stetem Unterrichte, und in Gemeinschaft mit den Eltern unter gehöriger Aufsicht erhielte? Aber schwer wird hier die Kirche diese schöne Pflicht erfüllen können, so lange so viele Eltern, hauptsächlich in den Städten, ihre Kinder selbst dem fortwährenden Unterrichte entziehen, und statt dessen dieselben vielmehr an alle Lustbarkeiten und sinnliche Ergözlichkeiten so gewöhnen, daß ihnen der Religions-Unterricht viel zu trocken und langweilig erscheint. Man verwendet so viel auf Erlernung nüzlicher, bürgerlicher Kenntnisse und schöner Künste; warum läßt man nicht auch Jünglingen und Mädchen bis zum 18ten oder 20sten Jahre besondern Unterricht in Religion ertheilen, damit ein religiöses Gefühl in ihnen erweckt und genährt werde? Mag es seyn, daß für viele Kinder der öffentliche Religions-Unterricht nicht

mehr genüge: so kann ja eben sowohl ein Privat-Unterricht hier eintreten, wie da, wo die öffentlichen Schulen den Forderungen der Eltern nicht entsprechen. Hier sollte die Kirche in festem Vereine kräftig wirken, damit sie nicht der Vorwurf treffe, daß die Christen unreif der Welt mit ihrer Lust Preis gegeben werden, und also in der Verfassung der Kirche selbst der Grund der Unkirchlichkeit und Irreligiosität liege, da es klar ist, daß der zusammenhängende Vortrag in Predigten die jugendlichen Gemüther noch nicht gehörig ansprechen und befriedigen kann. Könnte die Confirmation noch weiter hinaus verschoben werden, so wäre damit allerdings dem Uebel am leichtesten abgeholfen, weil der Religions-Unterricht dann doch bis zu jener Zeit fortdauern und besucht werden müßte; aber leider gestatten dieß die bürgerlichen Verhältnisse nicht, welche sogar oft Dispensation vom gesezlich bestimmten 14ten Jahre nöthig machen. Endlich verdient bey alle dem noch bemerkt zu werden, daß viele Lehrer nicht einmal das Fach des Jugend-Unterrichts gehörig ausfüllen, oder zu nachgiebig bey den Dispensations-Forderungen sind, so daß vieler Kinder Religions-Erkenntniß noch sehr gering, und es dann nicht zu verwundern ist, wenn bey der ersten, starken Versuchung Glaube und Tugend schwanken. Will man guten Religions-Unterricht ertheilt wissen: so gebe man auch den kirchlichen Gemeinden gute Katecheten; aber was

und wie viel geschieht auf Universitäten im katechetischen Fache? Man urtheile aufrichtig!

Doch wir gehen weiter, und fragen: wie es mit der sittlichen Zucht, gegen welche man, so wie gegen jeden Kirchen-Zwang so gewaltig opponirt, gemeynt sey, und welchen Einfluß die Presbyterien in dieser Beziehung haben können? Es ist unbestrittbar, daß die Kirche gleich einem jeden andern gesellschaftlichen Vereine das Recht habe, ihre Mitglieder zur Erfüllung der aufgestellten Geseze zu ermahnen, vor Uebertretungen, welche in Unkirchlichkeit, Irreligiosität und Immoralität sich äussern, zu warnen, und die untauglichen Glieder auszustossen. Aber es ist hiebey wohl zu erwägen, daß 1) die Ausübung dieser Gesellschafts-Rechte durch den eigentlichen Zweck der Kirche, die Menschen zu bessern, bedingt sind, und folglich nur da eine Anwendung leiden, wo dieser Zweck nicht erreicht werden kann; 2) daß die Kirche es dennoch nur mit der Gesinnung des Menschen zu thun hat, und die unsittlichen Ausbrüche derselben, also schlechte Handlungen, wenn diese ihr auch nicht gleichgültig seyn können, schon ausser dem Gebiete der Kirche sind, und 3) daß jene Gesellschafts-Rechte nur in so weit in Anwendung kommen können, als sie, ohne den Hauptzweck der Kirche selbst zu stören oder zu rauben, die Gesammtheit ausgeübt wissen will. Es kann demnach keinem Zweifel

unterliegen, daß der Lehrer der Religion in seinen Religions-Vorträgen den Hauptzweck der Kirche stets im Auge behalten müsse; und in der speciellen Seelsorge keine Gelegenheit und kein würdiges Mittel unbenüzt lassen dürfe, die Menschen von der Sünde zu reinigen, zu bessern und zu heiligen.

Ein Presbyterium kann, so lange die Gemeinde die unbedingte Ausübung der Gesellschafts-Rechte nicht in die Hände ihrer Vertreter legt, nur da, und einzeln die Glieder der Gemeinde auf ihre hohe Verpflichtung, als Christen, aufmerksam machen, ermahnen und warnen, wo sich in den Umgebungen und freundschaftlichen Verhältnissen Gelegenheit dazu darbietet; ist aber übrigens verpflichtet, in den collegialischen Berathungen den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde wohl zu erwägen, im Einzelnen zu schildern, und den Geistlichen als Lehrer und Seelsorger auf die Gebrechen aufmerksam zu machen, damit derselbe um so genauer wisse, wo es der Gemeinde Noth thue, und sowohl öffentlich den herrschenden Lastern entgegenarbeite, als auch einzeln, wo sich ihm als Beichtvater Gelegenheit darbietet, ermahne und warne. Steht derselbe mit seiner Gemeinde in engerer Verbindung, wie meistens der Geistliche auf dem Lande, welcher doch noch Seelsorger ist, und nicht blos Prediger, wie gewöhnlich in größern Städten:

so kann er die tief gesunkenen Gemeinde-Glieder zu sich rufen lassen, und ihnen das Elend ihrer Sünde mit freundlichem Ernste schildern, oder dieselben bisweilen in ihren Wohnungen besuchen, und ihnen Ermahnungen geben. Doch dieß hängt von dem Verhältnisse, von der Liebe und dem Vertrauen ab, in welchem der Geistliche steht. — Und eben so kann auch ein Presbyterium in corpore ernste Ermahnungen blos dann ertheilen, wenn die ganze Gemeinde selbst eine solche sittliche Zucht eingeführt wissen, und starke Uebertretungen in ihrem Namen durch den Kirchen-Vorstand gerügt haben will. Weiter darf man nie schreiten. Aber schwerlich wird es viele Gemeinden in gegenwärtiger Zeit geben, welche solchen frommen Willen haben, und dazu ihre Vertreter autorisiren. Will man einwenden, daß dieses Recht schon in dem Begriffe einer Kirche liege, und also geradezu ausgeübt werden könne, indem ein jeder Christ schon mit seiner Aufnahme in den Christenbund verpflichtet sey, sich der üblichen Ordnung und Zucht zu unterwerfen; so antworten wir, daß man doch ja nicht den Geist und Zweck der Strafe vergessen wolle, und daß die auf jene Verpflichtung Bezug habenden Handlungen unserer Kirche als keine ganz freyen Acte erscheinen können. Die Taufe kann hiebey gar nicht in Betracht kommen, weil der Täufling selbst nichts versprechen kann, und die Confirmation, welche als der alleinige Verpflichtungs-Act zu betrachten ist, wird an 13

bis 14 jährigen Menschen, also eigentlich noch an Kindern vollzogen, welche sich beliebig leiten lassen, das Leben noch nicht kennen, und bey Anregung religiöser Gefühle gewiß nie ein Nein aussprechen werden; übrigens ist uns aus keiner Agende die Formel und Frage bekannt: willst du dich der Kirchenzucht unterwerfen, damit du nicht ausgestossen werdest? Wenn ja die kirchliche Gesellschaft ihren Gliedern solche Verbindlichkeiten auflegen, oder aufgelegt wissen will: so lasse man sich das Versprechen geben, wenn der Mensch mündig genannt werden kann; denn ausserdem wäre es eine sträfliche Gefangennehmung, welche die h. Schrift nirgends fordert, und nur ein Machwerk der Kirche wäre, welche, wenn man sie tausendmal evangelisch nennte, doch einen hierarchischen Geist in sich bewahrte. (Ueberhaupt will uns die Kinderzeit, wie schon oben erwähnt ist, für den wichtigen Act der Confirmation nicht gefallen. Wir gestatten, um nur ein Beyspiel anzuführen, den Confirmirten, Taufzeugen zu seyn, und müssen sie für eben so fähig halten, einen Eid abzulegen. Dieß aber erlaubt der Staat nicht; er hat Recht, und beschämt uns hier). Allein, wenn selbst diese Aufnahme später erfolgte: so dürfte die Kirche doch keine Strafe verhängen, welche in's bürgerliche Leben eingriffe, was hier oft unvermeidlich wäre. Die Kirche hat es mit dem innern Menschen zu thun, folglich mit dem Geiste, und kann auch nur geistig strafen. Das

Mittel dazu ist das Wort; so wie wir anders auf den Menschen einwirken wollen, um nemlich den Zweck der Kirche, die Menschen zu bessern, erreichen zu wollen: so überschreiten wir das Gebiet der Kirche, und greifen also in ein anderes Gebiet ein, und zwar in das des Staates, der es mit dem äussern Menschen, und dessen Handlungen zu thun hat. So wie die Religion überhaupt keinen Zwang duldet: so darf auch die Kirche, als deren äußere Anstalt, da, wo es auf die moralische Veredlung ankommt, kein Zwangs-Mittel gebrauchen. Und was würde auch damit gewonnen? Im bürgerlichen Leben straft man, aüsser der Ahndung des verlezten Rechts-Gesezes, ne amplius peccetur; aber dieser Grund ist in der Kirche nicht anwendbar, wo die moralische Freyheit bleiben muß; man müßte denn jene Folge durch Ermahnungen bezwecken können, und in diesem Falle ist es die Gesinnung, welche geläutert wird, und also der Zweck schon erreicht.

Es kann demnach zu einem kirchlichen Leben wohl ermahnt werden, aber nie ein Zwang eintreten, weil sich religiöse Erbauung und Besserung, als ein ganz freyer Act des menschlichen Willens nicht erzwingen lassen. Ein sonderbarer Vorschlag ist es daher, die Christen zur Kirche und zum Abendmahl gleichsam zu treiben, als wenn damit auch schon Religiosität und Moralität erzielt wären; die Gesinnung wird dadurch

wahr-

wahrhaftig nicht gebessert; sie kann vielmehr bey blindem Gehorsam verschlechtert werden, weil man hiebey Heuchler oder Scheinheilige erzieht. So wie überhaupt die Unkirchlichkeit nicht dadurch eingerissen ist, daß man die alte Kirchenzucht aufgehoben hat: so kann auch die Kirchlichkeit nicht durch die Zucht wieder hergestellt werden *). Das kirchliche Leben fruchtet nicht immer. In England ist z. B. eine strengere Kirchlichkeit. Sind die Menschen darum besser? Auch wir Deutsche haben genug kirchliche Menschen, welche weit schlechter sind, als die unkirchlichen. Und wäre es wohl billig, ja nur menschlich, gebildete Christen zum häufigen Kirchengehen in solchen Orten z. B. zu zwingen, wo alles Schlechte sich vielleicht vereinigt, schwache Prediger, schlechter Gesang, erbärmliches Gotteshaus u. s. w., wenn wir es auch, schon um des guten Beyspiels willen, das die Gebildetern geben sollen, nicht billigen können, die Kirche gar nicht zu besuchen. — Oder will man durch Kirchenzucht ein sittliches Leben erzwingen, und, um seiner Sache gewiß zu seyn, dabey verschiedene Straf-Stufen bis zur gänzlichen Excommunication anwenden? Wer vermag denn über die Gesinnung, mit welcher es die Kirche zu thun hat, richtig zu entscheiden?

*) Man vergleiche nur Bretschneiders herrliche Schrift über die Unkirchlichkeit dieser Zeit im protestantischen Deutschlande. Gotha, 1820.

Und sey dieß auch, in so fern nemlich die schlechten Handlungen klar vor Augen liegen: steht es der Kirche zu, zu richten und zu verdammen? Dieß wollen wir dem überlassen, der über uns thronet! Selbst schon eine besondere Ermahnung vom Geistlichen oder Presbyterium hat ihre großen Schwierigkeiten. Wer soll sie erhalten? Doch wohl ein jeder, der unmoralisch lebt. Man versuche es doch einmal, und rufe Hofleute, Staats-Beamte, Officiere, Kaufleute u. s. w. vor das Presbyterium! Werden sie wohl erscheinen? Oder soll die Kirche blos den Pöbel treiben? Wo bleibt dann die Consequenz? Und was dann, wenn jene Herren, oder auch Damen nicht erscheinen, wenn sie gegen die Kirche ungehorsam sind, und in moralischer Verschlechterung sogar fortschreiten? Soll man sie nun gewähren lassen, oder mit weitern Straf-Mitteln fortfahren, und mit welchen? Es müßten hier natürlich Strafen eintreten, wenn das ganze Verfahren nicht aller Consequenz entbehren sollte. Allein der Kirche stehen ausser der Ermahnung keine zu Gebote; auch verbittet sich der Staat eine weitere Ausdehnung. Man sagt freylich: solche Christen sollen unfähig seyn, Zeugschaft zu geben, einen Eid abzulegen ꝛc. ꝛc. — Der Staat erklärt aber, daß kirchliche Strafen keine Nachtheile in bürgerlicher Hinsicht bringen dürfen, und kann demnach solche Strafe der Kirche nicht als gültig anerkennen. Also blieb dann blos die Excommunication

übrig, die der Kirche zustånde! Allein es ergiebt sich schon aus einer allgemeinen Uebersicht, daß dieselbe gar nicht anwendbar ist. Will man den kleinen oder großen Bann verhängen: so raubt man ja gerade das Mittel, das den Christen noch auf bessere Wege führen kann, und hört dann ein solcher Excommunicirter auf, ein Christ zu seyn? Ist er nicht getauft? Oder glaubt man auch dieses Sacrament annulliren zu können? Und wäre dieß auch: müßten wir es nicht selbst für eine schreckliche Anmassung von Menschen halten, welche ja doch nur der Kirche vorstehen, einen Mitmenschen aus dem Gnadenreiche Christi zu verstossen? Wäre diese Anmassung nicht um so abscheulicher, wenn vielleicht nachgewiesen werden könnte, daß die Verdorbenheit des Beschuldigten eben sowohl in mangelhaftem Religions-Unterrichte, als in schlechter Erziehung ihren Grund hätte? Würde also die Kirche hier nicht Menschen verdammen, an denen sie selbst nicht einmal ihre Pflicht gehörig erfüllt hat? Man wende ja nicht ein, daß man im Grunde nichts dabey thue, als nur das bestätige, was der Mensch selbst thue, in so fern er sich nemlich von der Kirche entfernt halte. Das ist sehr trüglich; factisch hat er sich wohl von der Kirche losgesagt, wenn er keinen Antheil an ihren Versammlungen und Gebräuchen nimmt; aber er ist darum noch kein ganz verworfener Mensch, und will sich nicht zugleich auch von der ganzen kirchlichen Gemeinschaft losgesagt wis-

sen. Ueberdieß ist es ein großer Unterschied: von einem Rechte keinen Gebrauch machen, und ein Recht ganz nehmen.

Doch wir fragen weiter: wen soll man denn excommuniciren? Soll man Verläumder, Lügner, Hurer, Ehebrecher rc. rc. von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen? Man fange dann doch lieber bey Dieben, Räubern und Mördern an, und erkläre die bürgerlich Todten im Zuchthause auch für kirchlich und moralisch todt. — Welcher Inconsequenzen würde man sich schuldig machen! In Zuchthäusern stellt man Geistliche an, damit den Missethätern Gnade und Vergebung unter der Bedingung der Sinnes-Aenderung verkündet werde; und die weniger schlechten Menschen will man stärker bestrafen? Und müßten nicht, wenn man einmal anfienge, zu excommuniciren, viele Tausende den Kirchenbann erfahren? Daraus entstünden Partheyen; und die eigentliche evangelische Kirche würde endlich ein kleines Häuflein Menschen ausmachen. Dann kämen freylich die apostolischen Zeiten wieder, und man könnte wieder von vorne die Kirche anfangen; doch würde diese mit einer Brüder-Gemeinde sich begnügen müssen, weil ein Jeder solchen abscheulichen Zwang scheute. Oder, um nicht lange von Geistlichen und Presbyterien gequält zu seyn, machte man wenig Umstände, und würde katholisch, um nur Ruhe zu haben; denn die päbstliche

Curie zu Rom ist klug genug, um von dem Rechte zu excommuniciren nur äußerst selten Gebrauch zu machen; auch hat der Bannstrahl fast seit der Reformation so ziemlich seine Kraft und Bedeutung verloren. Doch hätten unsere Excommunicirten nicht einmal nöthig, ihre Zuflucht zur katholischen Kirche zu nehmen; sie lebten und blieben ohnedieß frey, und freuten sich solcher Freyheit, um keine Anfechtung mehr erdulden zu müssen, und um zugleich aller Beyträge zu kirchlichen Zwecken u. s. w. ganz überhoben zu seyn. Der Staat fordert zwar, daß jeder Unterthan zu einer, im Staate aufgenommenen Religions-Parthey gehöre; aber wahrscheinlich würde bey einer abgeforderten Erklärung schon die Vorweisung des Taufscheins genügen.

Nimmermehr kann unsere evangelische Kirche, welche sich der wahren Freyheit in Glaubens- und Gewissens-Sachen rühmt, ein solches Strafamt ausüben. Man erschrecke also in dieser Beziehung ja nicht vor den Presbyterien, welchen ohnehin nie ein Strafrecht eingeräumt werden kann. Ihr Beruf ist blos und allein, zu bitten und zu ermahnen. Wer aber sollte nicht ein Institut ehren, wenn es im brüderlichen Geiste und mit ächt christlicher Liebe den Irrenden auf den rechten Weg zu leiten sucht? Nur kann freylich wie schon erwähnt ist, ein solcher Verein nicht Alle so enge umfassen, wie zur apostolischen Zeit,

wo Alle in der Gemeinde sich näher kannten, und zum Guten leiteten, auch übrigens sich selbst überlassen waren, so daß der Gesammtwille sich ganz anders aussprach, und aussprechen konnte, als jezt bey unsern Staats-Verhältnissen.

Wir können von Seite der Kirche in solchen Fällen, in denen Ermahnungen fruchtlos bleiben, und doch Irreligiosität und Immoralität dem Wirken der Kirche nachtheilig in den Weg treten, nichts thun, als den Staat, dem selbst um seines eigenen Wohles willen an einem religiösen und moralischen Volke Alles liegen muß, bitten, daß er die Kirche schüze und unterstüze, und deshalb z. B. an seine eigenen Diener, deren Beyspiel so bedeutenden Einfluß hat, strengere Forderungen mache, Ruhe und Stille an Sonn- und Feyertagen gebiete, ferner das unzüchtige Leben so vieler Christen nicht mehr, wie bisher, so ungeahndet hingehen lasse, da sich die bisher aufgestellten Grundsäze nicht als gut bewähren, u. s. w. Uebrigens werden uns, wie den Menschen zu allen Zeiten, viele fromme Wünsche bleiben; doch sind wir zufrieden, wenn, sobald der Staat nemlich der Kirche zur Seite steht, sich Religiosität und Sittlichkeit allgemeiner zeigen; und wenn der Staat zugleich alle Anstalten der Kirche, hauptsächlich aber die zur Bildung der Religionslehrer, selbst kräftig schüzt und unterhält: so sehen wir einer schönen Zeit entgegen, in welcher Staat

und Kirche, welche ein unzertrennliches Ganzes bilden sollen, blühen werden.

Die Presbyterien sollen ferner auf die Amtsthätigkeit der Geistlichen genau achten, und Aufsicht führen. So wie der vorhergehende Punkt, die Zucht betreffend, manches Gemüth beunruhigte, so könnte dieser im geistlichen Stande ähnliche Besorgniß erregen, wenn sich nicht erwarten ließe, daß auch hier die Grenzlinien genau gezogen würden. Dahin kann und darf es nie kommen, daß die Geistlichen in eine, vom Presbyterium abhängige, Stellung kommen, und demselben für jeden Schritt verantwortlich werden. Dieß verträgt sich schon mit dem Vorsize nicht, den sie in den Sizungen haben sollen, und hätte größere Nachtheile für den Dienst der Kirche, als übrigens durch Presbyterien gewonnen wäre. In Städten, wo wahrscheinlich auch die weltlichen Presbyter größtentheils gebildete Personen sind, ließe sich eine Abhängigkeit noch eher ertragen, und wäre weniger ehrenrührig, als so manche durch Eigennuz in beichtväterlichen Verhältnissen selbst aufgebürdete; aber wie nachtheilig und komisch zugleich müßte dieselbe auf dem Lande seyn, wo gewöhnlich Unwissenheit der Wissenschaft, und Rohheit der Bildung gegenüberstehen, und nicht leicht etwas eckelhafter ist, als wenn der Bauer sich in Alles mischen, und über Alles reden und urtheilen will. Ein Pres-

byterium kann daher in dieser Hinsicht, wie z. B. in Beziehung auf Lehre, eigentlich nur eine controlirende Behörde seyn, die Wünsche der Gemeinde bescheiden vortragen, übrigens aber, wenn ihm die Amtsthätigkeit nicht genügt, bey der obern kirchlichen Behörde Klage führen. Dasselbe möchte auch in Absicht auf den Lebenswandel gültig seyn. Schon dieß ist genug, und wird vermögend seyn, denjenigen Geistlichen, der entweder saumselig ist, oder große Anlage und Lust dazu hat, oder nicht rein sittlich denkt, in den gehörigen Schranken zu erhalten. Der thätige, gewissenhafte und streng sittliche Pfarrer fühlt dieses Verhältniß nie, weil er keine Veranlassung zur Unzufriedenheit, noch weniger zur Klage giebt; und der wirklich unthätige, träge, und nicht ganz fleckenlose, oder leichtsinnige und unmoralische Geistliche verdient gerade als Geistlicher keine Schonung. Wollen wir unpartheyisch urtheilen: so erscheint uns ein Presbyterium in dieser Beziehung recht nothwendig und wohlthätig. Wir finden zwar manche, den Geistlichen gemachte Beschuldigungen unwahr, oder doch übertrieben; aber es ist doch auch nicht zu läugnen, daß viele ein böser Geist ergriffen hat. Hier sehen wir Männer, welche handwerksmäßig ihr Amt betreiben, und sich auf ihre Religions-Vorträge wenig oder gar nicht vorbereiten mögen; dort so manche, welche keinen Tropfen geistlichen Bluts in sich haben (ohne deshalb den lächerlichen

Pedanten, Pharisäern und Päbstlern das Wort reden zu wollen); hier solche träge, welche jede Gelegenheit eifrig benüzen, um eines Geschäfts überhoben zu seyn; dort Leute, die überall zu finden sind, nur nicht auf ihrem Studirzimmer; hier Männer, welche das Heilige frivol verwalten; dort andere dagegen, welche strenge Sittenrichter sind, und doch ihrem eigenen Hause nicht wohl vorstehen. Und leider scheint in neuester Zeit, wo manche mit einem wahrhaft unheiligen Sinne gleichsam in's Pfarramt hineinlaufen, und nach fetten und bequemen Pfründen schnappen, nur um die Welt mit ihrer Lust genießen, und den Freudenbecher bis auf den lezten Tropfen ausleeren zu können, dieser böse Geist sich wieder weiter zu verbreiten*). Was kann daraus Gutes

---

*) Wir können uns nicht enthalten, aus der uns so eben bey der Absendung des Manuscripts zugekommenen Schrift des Hrn. Prof. Oertels in Ansbach „die Presbyterien der Herren Lehmus, Fuchs, Kaiser, Veillodter, Pflaum, Stephani nach Schrift und Vernunft, Geschichte und Recht geprüft von ꝛc. Nürnberg, 1822" die ernsthafte und richtige Bemerkung beyzusezen: „man sollte keinen liederlichen Gymnasiasten Theologie studiren — keinen liederlichen Studenten Vicarius, keinen liederlichen Vicarius Pfarrer werden lassen (siehe S. 159.) — Es hat zwar jeder Stand schlechte Subjecte aufzuweisen, und wir möchten nicht behaupten, daß es jezt weniger gute, oder eben so

werden! Man will ein religiös-kirchliches und sittliches Leben befördern, und so manche Lehrer der Religion stehen im geraden Widerspruche mit diesem schönen Werke. So kann dem Zeitgeiste, in so fern er verdorben ist, nicht in Gemeinschaft und mit Kraft entgegen gearbeitet werden. Die Presbyterien können zwar jenem Uebel nicht ganz abhelfen, aber doch dasselbe mindern durch einen festen, geraden und wahrhaft christlichen Sinn, wenn nemlich, was wir immer voraussetzen müssen, die weltlichen Presbyter selbst sind, was sie seyn sollen.

Weit mehr kann hierin von oben her geschehen. Wir wollen deshalb nur im Allgemeinen darauf hindeuten, und unsere Ansicht mittheilen. — Ein nothwendiges Institut ist ein Prediger-Seminar, wie schon oben erwähnt worden ist, und sey es auch blos, um den wilden oder rohen Studenten-Ton und Sinn zu bändigen, und in den Jünglingen für das heilige Amt eines Seelsorgers mehr Interesse zu wecken. Wir machen keineswegs die strengen Forderungen, die wir in katholischen Seminarien realisirt finden, und die dort auch nothwendiger erscheinen; aber wir können

---

viele ungeistliche Geistliche gebe, als sonst; aber die gegenwärtige Zeit macht auch größere Forderungen, die unser Stand am allerwenigsten übersehen darf.

doch nicht bergen, daß man bey uns zu lar ist. Einem heiligen Berufe darf keine profane Vorbereitung vorausgehen; und wie viele praktische Winke können da gegeben werden, welche späterhin im Amte und Leben segensreiche Früchte bringen! — Ein anderes Hauptgebrechen finden wir in der Art und Weise der Aufsicht selbst, so trefflich und zweckmäßig auch die darüber bestehenden Verordnungen sind. Man wird zwar den Decanen alle Schuld beymessen, denen die Aufsicht zunächst obliegt; es mögen auch, was wir gerne zugeben wollen, manche Decane eine große Schuld tragen, denn auch sie sind Menschen, und haben, als solche, ihre Schwächen; allein sie sind nicht wohl im Stande, das gut zu machen, was durch frühere Uebel verdorben worden ist, und müssen auch auf manche, ihnen näher bekannte, häusliche Verhältnisse des Geistlichen Rücksicht nehmen, ohne daß sie deshalb eine unzeitige Nachsicht beweisen; ferner eignen sich so manche Dinge nicht zur Klage, und sind doch sehr zu beklagen; überdieß wissen auch die Decane recht gut, daß das Leben und Treiben mancher Pfarrer und Vicare den kirchlichen Obern recht wohl bekannt ist, und schweigen, weil man von oben dazu still ist; denn die Regel: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, findet hier eigentlich keine Anwendung, weil es hiebey eine Disciplinar-Aufsicht gilt, und kein streng richterliches Geschäft, das ohnehin dem weltlichen Amte zusteht. Auch schaden solche

üble Gerüchte von Geistlichen oft mehr den Decanen, welche man nach dem Grade ihrer Aufsicht beurtheilt, als den Geistlichen selbst, die man in der Regel doch nach den, von den Decanaten schriftlich verfaßten und abgegebenen Noten befördert, und, so lange kein Gegenbeweis geführt werden kann, befördern muß.

Wir kennen hiebey nur zwey Mittel, welche diesem Uebel abhelfen können.

Das erste wäre dieß, daß die Consistorien jährlich von den Decanaten ausser den bestimmten Charakteristiken und Würdigkeits-Noten bald über diesen, bald über jenen Geistlichen, und besonders über solche, deren Ruf nicht der beste wäre, einen umständlichen, genau charakterisirenden Bericht abforderten, solche Berichte mit den Noten öfters verglichen — denn manchmal wechselt auch die Gunst der Decane gar wunderbarlich — und dann entweder einschritten, oder bey unerheblichen Puncten doch so manche Notizen sammelten, welche bey Visitationen oder Weitermeldungen berücksichtigt würden.

Das andere Mittel wäre, daß die Decanate wenigstens alle 2 — 3 Jahre visitirt, und zugleich ein oder das andere Presbyterium eines Pfarrorts zur genauen Untersuchung des Kirchenwesens vorgerufen würden, wenn man es nicht für zweck-

mäßiger hielte, mit dem Decane oder auch ohne denselben eine solche Pfarrey selbst zu visitiren, und sich an Ort und Stelle von der Wahrheit der frühern Decanats-Berichte zu überzeugen. Es ist in der That auffallend, daß in Baiern, wo fast alle Behörden von Zeit zu Zeit visitirt, und oft strenge controlirt werden, die Decanate (und Schul-Inspectorate) davon ausgenommen sind. Man würde manchen Schatz finden, den man nicht suchte — und zwar im guten, wie im bösen Sinne — und aus der Thätigkeit und Wirksamkeit der Decane im eigenen Pfarrorte, wie aus ihrem Leben und Verhältnisse zu der Gemeinde manches wichtige Resultat ziehen können; denn die bloßen Schreibereyen geben noch keine Bürgschaft. Die Wirksamkeit, die nicht auf dem Papiere steht, ist die wahre. Das Ober-Consistorium wachte blos darüber, daß jene Visitationen nicht formell wären, und sollte, je nachdem es die Resultate fände, von Zeit zu Zeit bald dahin, bald dorthin einen Rath absenden, nicht sowohl um die Consistorien zu controliren, in deren Biederkeit und Ernst ein Mißtrauen zu sezen, höchst ungerecht wäre, als vielmehr, um der gesammten Geistlichkeit zu beweisen: mit welchem Ernste man über die Kirche wache. Wir sind von der Nüzlichkeit dieser Mittel so fest überzeugt, daß, wenn wir diese, und alle unsere Presbyterien, wie sie auf die Geistlichen einwirken können, in die beyden Waag-Schaalen legen, wir nicht zu bestimmen wagen

möchten, auf welche Seite das Zünglein sich neig-te. Findet man aber zu solchen wichtigen Reisen kein Geld, oder müßten vielleicht unsere armen Kirchen-Aerare dabey bluten: so können wir nichts thun, als — seufzen.

Das niedere Kirchen-Personal, um auch dessen kurz zu erwähnen, welches bisher den Geistlichen allein, als den nächsten Vorgesetzten betrachtete, steht unter genauer Aufsicht des Presbyteriums, und erkennt in diesem seine erste, vorgesezte Behörde, jedoch so, daß nicht der einzelne Presbyter einen Befehl erlassen kann, sondern wie bey andern Behörden, und wie in allen Fällen, das Collegium durch den Vorstand. Ueberdieß muß es aber dem Geistlichen nach wie vor frey stehen, die nöthigen Anordnungen sogleich zu treffen, und strengen Dienst und Gehorsam zu fordern, ohne jedesmalige besondere Autorisation des Presbyteriums, das im Grunde nur dann einschreitet, wenn jenes Personal entweder Lob oder Tadel verdient, und beydes nicht blos privatim und allein durch den Geistlichen geschehen soll. Größere Vergehungen müssen höheren Orts angezeigt werden. Man könnte zwar einwenden, daß der Geistliche hier allein genüge, und sein Wort mehr Eindruck mache, und daß also das Presbyterium hier überflüssig sey. Allein nicht überall steht das gehörige Verhältniß da; bald finden wir, namentlich auf dem Lande, den Pfarrer und Kirch-

ner (und Schullehrer zugleich) zu vertraut, so daß der Respect fehlt; bald sehen wir den Kirchner ꝛc. in solchen Privat-Diensten des Geistlichen, welche leztern verbindlich machen, und deshalb hindern, dasjenige im Dienste zu rügen, was eine Rüge verdient, bald endlich eine ganz gehässige Stellung, an welcher auch die Leidenschaftlichkeit des Geistlichen Schuld seyn kann. Wo hingegen ein Presbyterium ist, kann leichter das rechte Verhältniß hergestellt, oder erhalten werden. Man scheut von beyden Seiten zu nahe Berührungen, und vermeidet Collisionen, um Berathungen, Urtheilen und Beschlüßen des Presbyteriums auszuweichen. — Uebrigens muß bey Besezungen niederer Kirchen-Dienste das Gutachten der Presbyterien gehört werden.

Wir kommen nun zu dem dritten Hauptzwecke der Presbyterien, welchen die höchste Verordnung vom 30. May d. J. also ausdrückt: „sie haben über das Kirchen- und Pfarr-Vermögen, Erhaltung der Gebäude, Güter und Renten, Verwendung der Kirchen-Einkünfte nach ihrem Stiftungs-Zwecke ꝛc. Aufsicht zu führen.“ Leider müssen wir es beklagen, daß hier der Staat hindernd in den Weg tritt, indem er die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, die doch offenbar demjenigen zukommt, dem das Gut gehört, also der kirchlichen, und nicht der bürgerlichen Ge-

meinde, der leztern unter Aufsicht der weltlichen Gerichts-Behörden übergeben hat. Hätten wir im J. 1818., als die, den Stiftungen keineswegs vortheilhaft gewesenen, centralisirten Administrationen aufgehoben wurden, und das Gemeinde-Edikt, so wie die ganze Landes-Constitution erschienen, uns schon der Presbyterial-Verfassung zu erfreuen gehabt: so würden wir wahrscheinlich auch unser Kirchengut zurückerhalten haben, und es wäre wirklich in bessern Händen, als jezt, wo man bey den Verwaltungs-Behörden oft sehr willkührlich verfährt, ohne auf das Gutachten der Geistlichen zu achten, und man von oben nicht immer die erforderliche Zeit zur Revision ausmitteln kann, oder wo nicht selten die Stellung der Rechnung, zu welchen die Kirchen-Pfleger auf dem Lande selten geeignet sind, kostspielig hie und da von Landgerichts-Schreibern gefertigt, und sogar mitunter von denselben Individuen im Namen des Staats revidirt werden. Lezteres will freylich der Staat nicht, aber es geschieht doch. Der Einfluß der Geistlichen ist äusserst gering. Auf dem Lande kann sich zwar derselbe mehr um die Stiftung annehmen; allein der eine befaßt sich nicht gerne damit, der andere bleibt nicht lange auf ein und derselben Stelle, und wird zu wenig mit dem Ganzen vertraut, und noch ein anderer hat es mit einem anmassenden, und doch dabey unwissenden, Stiftungs-Pfleger, dem eigentlich die Verrechnung zukommt,

kommt, zu thun, und wird verdrüßlich; und wie viele eckelt schon das ganze dermalige Verhältniß an, besonders wenn die Landgerichte verklagt werden sollen. In Städten mit Magistraten steht dem Geistlichen blos die Befugniß zu, zu der jährlichen Rechnung, die ihm vorgelegt wird, Bemerkungen zu machen. Aber dieß ist Alles. Ob und was darauf resolvirt wird, kommt nicht zu seiner Kenntniß. Kurz, das Kirchen-Vermögen ist in den Händen des Staats, und nicht der Kirche; und wir haben blos den Trost, daß dasselbe nach den Versicherungen der Constitution nicht zum Staats-Vermögen gezogen, vielmehr der Stiftungs-Zweck erfüllt werden solle. Die Hoffnung, daß die Kirche die Verwaltung ihrer Güter wieder ganz erhalte, geben wir nicht auf, wenn sie auch gegenwärtig sehr schwach ist, indem wir nicht absehen können, wie so viele Magistrate sich erhalten können, wenn die Stiftungs-Procente ihnen entzogen werden, und wir überhaupt an einer so baldigen Abänderung einer constitutionellen Bestimmung zweifeln.

Wenn aber auch die bisherige Einrichtung bleibt: so sind unsere Presbyterien deshalb keineswegs überflüssig. Es wird in ihnen Alles zur Sprache kommen, was die Stiftungen betrifft; und haben sie einmal ihre Bestimmung klar aufgefaßt: so werden sie sich kräftig und tapfer wider Alles sträuben, was dem Kirchengut Schaden bringen kann. Ihnen wird besonders die Erhaltung

der Stiftungs-Gebäude, namentlich die Erhaltung und würdige Verzierung der Kirchen ein Anliegen bleiben, das es nicht bisher für jeden Geistlichen, und für jede Verwaltung war. Ueberhaupt wird es bey vereinter Kraft leichter gehen, die Stiftungszwecke zu erfüllen, wo man bisher fast betteln mußte, und es mehr als Gnade zu betrachten hatte, wenn für die Kirchen Etwas aufgewendet wurde, wozu man doch ein gegründetes Recht hatte; des Uebelstandes gar nicht zu gedenken, daß es jezt häufig von katholischen Behörden abhängt, was Protestanten auf ihre Kirche verwenden dürfen, und daß es damit wirklich weit kommen kann, wenn man einmal aufhören will, liberal zu seyn. — Insbesondere aber ist es vortheilhaft, wenn das Pfarr-Vermögen gehörig beachtet wird, was am besten und sichersten durch eine Anstalt, wie die Presbyterien, bewirkt werden kann. Nicht alle Geistlichen bewirthschaften das Pfarrgut, wie es seyn soll — sey es nun, weil sie es nicht verstehen, oder nicht wollen, oder besondere Ideen ausführen, die dem Gute nachtheilig sind. — Ausserdem bedarf das Pfarrgut einer nähern Aufsicht während der Erledigung einer Pfarrey, welche bisher oft sehr mangelhaft geführt wurde. Ein Gleiches gilt von Pfarrhäusern und Gärten, wo Vernachlässigung und Willkühr oft recht sichtbar sind. In der Folge sollte keine Veränderung ohne Vorwissen der Presbyterien vorgenommen werden. Bey Wiederbesezungen der

Pfarreyen müßte es ebenfalls Sache derselben seyn, für die Abholung der Geistlichen Sorge zu tragen, und deshalb sich sowohl mit diesen, als auch mit den Gemeinden zu verständigen u. s. w. Ueberdieß wird es wohl Jedem einleuchten, daß die Presbyterien, so wie hier, so auch in unendlich vielen Fällen vermittelnd zwischen Geistlichen und Gemeinden auftreten, und so wie sie viel Gutes stiften, so auch einen steten Frieden erhalten können.

Schlüßlich verdient noch das Armenwesen einer Erwähnung, wenn gleich die Verordnung nichts darüber enthält, weil viele dasselbe den Presbyterien übertragen wissen wollen. Wir können solchen Ansichten nicht beystimmen. Hier muß der Staat handeln; die Kirche empfiehlt wohl Mildthätigkeiten, und erbarmt sich der Armuth und Nothdurft; aber die Versorgungs- und Verpflegungs-Anstalten sind in gut organisirten Staaten Polizey-Sache. Die apostolische Einrichtung paßt nicht mehr für unsere Zeiten, und kann keinen gültigen Grund zur Nachahmung abgeben, weil damals die Christen sich selbst überlassen, und vom Staate gleichsam verlassen waren, folglich auch für ihre Armen selbst sorgen mußten. Ein Mitwirken von Seite der Kirche, und insonderheit des Seelsorgers ist allerdings billig, und findet auch bereits in unserm Staate, wo die Armen-Einrichtung vortrefflich ist, statt. Presbyterien

könnten zwar öfters nähere Schilderungen des öconomischen Zustandes einzelner Gemeinde-Glieder liefern; doch vernehmen wir dieselben auch und eben so gut aus dem Munde der Armen-Pflegschafts-Räthe. Eine andere Frage wäre freylich diese: ob es nicht besser wäre, wenn auch die Wohlthätigkeits-Stiftungen von den Presbyterien verwaltet würden. Erstens lag in diesen Stiftungen stets eine christliche Absicht, und meistens war es auch der Wille des Stifters, daß die Kirche sich derselben annehmen solle; zweytens ist auch größere Hoffnung vorhanden, daß diese Stiftungen, wenn im Kirchenwesen einmal ein geregelter Gang ist, in der Folge vermehrt werden, worauf der Staat, wenn er sie behält, schwerlich viel rechnen darf, und drittens würde es nie einen Zwiespalt in gemischten Gemeinden geben, weil dann jede Religions-Parthey aus ihren Stiftungen für ihre Armen sorgen könnte, und nur bey Ueberschüssen der andern Parthey Beyträge leisten würde.

Doch sollte, wenn auch, wie anfangs bemerkt worden ist, für das Kirchen-Schul- und Armen-Wesen (hauptsächlich auf dem Lande) nicht ein Collegium unter dem Vorsitze des Geistlichen, auf welchen sich doch immer der Staat verlassen muß, errichtet würde, es wenigstens dahin kommen, daß jeder Sitzung dieser drey gesonderten Collegien ex officio ausser dem Pfarrer ein Mitglied der

andern Branchen beywohnen müßte, und folglich ein weltlicher Presbyter bey der Schul- und Armen-Commission sich einfände, so wie ein Schul-Deputirter und Armen-Rath bey dem Presbyterium, und eben so ein Armen-Rath gleich einem Presbyter in den Sitzungen der Schul-Commission. Soll einmal das Volk unter gehöriger Aufsicht sich selbst leiten: so sind dergleichen Einrichtungen nothwendig*).

*) Nachholend gedenken wir hier eines Vorschlags des Hrn. Decans Vogel in Wunsiedel in seiner uns so eben zugekommenen Schrift „Antipresbyterial-Briefe. Nürnberg 1822. p. 56.", nach welchem man statt besonderer weltlicher Presbyter die Gemeinde-Vorsteher und Kirchen- oder Stiftungs-Pfleger dazu nehmen soll. Allein wir möchten dagegen Folgendes einwenden: 1) Die Ortsvorsteher (Bürgermeister) sind zwar in der Regel die einsichtsvollsten, aber nicht immer die besten Menschen. Die Beweisführung möchte leicht seyn. Was soll nun in solchen Orten geschehen, wo wirklich dergleichen Leute einen anstößigen Lebenswandel führen? Müßte nicht die Aufsicht von Seite der Gemeinde cessiren? Oder würde man deshalb andere wählen lassen? Da frage man nur nach den Gesinnungen der Obern! 2) Die Gemeinden wählen zwar selbst, und man sollte ihnen zutrauen, daß sie keine schlechten Subjecte wählen. Wir geben zu, daß der Wille der beste ist; aber oft sind die Gemeinden in ihren Wahlen sehr beschränkt, indem sich manchmal kaum ein

Wir glauben nun diesen Gegenstand so beleuchtet, und einen Beytrag dazu geliefert zu haben, daß die Gemeinden in der Einführung der Presbyterien, deren weitere Ausdehnung wir uns wenigstens in Baiern nicht wohl denken können,

---

einziger zu den bedeutenden Geschäften eines Ortsvorstehers tauglicher Mann in der Gemeinde findet. Wenn wir einmal mehr Früchte von unsern Schulen sehen: so wird es auch darin besser gehen. In der Noth wählt man ja bisweilen Schullehrer, die doch (als Meßner ꝛc.) nicht selbst Kirchen-Vorsteher seyn können. Bey der Wahl kommen auch nicht selten die sonderbarsten und gemeinsten Rücksichten zum Vorschein. 3) Ortsvorsteher werden bisweilen in ihrem Amte, durch welches sie von ihrem Berufe häufig abgezogen werden, und zu einem fast liederlichen Wirthshauslaufen sich gewöhnen, schlechter, als sie waren. 4) Die Ortsvorsteher stehen zwar in Autorität, aber meistens sind sie mehr gefürchtet, als geliebt. 5) Auch sind sie nicht immer Freunde des öffentlichen Gottesdienstes. Dieselben können nach unserer Ueberzeugung nie ganz die Stelle der weltlichen Presbyter ersezen. Man hat bisher freylich sehr oft seine Zuflucht zu ihnen nehmen müssen; aber würden sie genügen: so fühlte man kein weiteres Bedürfniß. Doch ist es sehr gut, und daher zu wünschen, wenn die Ortsvorsteher als tauglich zu Kirchen-Vorständen befunden, und auch dazu gewählt werden. Dieß wird auch häufig geschehen.

eine Beschränkung der Glaubens- und Gewissens-Freyheit nicht finden werden, man müßte denn auch unsere redliche Absicht mißkennen, ohnerachtet wir eben so freymüthig wider als für die Geistlichkeit uns geäussert haben, oder überhaupt sich fernerhin im Mißtrauen und Widerspruch gefallen wollen. Ist von einer Beschränkung die Rede: so trifft sie die Geistlichkeit, und selbst die Consistorien, in so fern dieselben in der Folge mehr an die, mit den Presbyterien in genauer Verbindung stehenden General-Synoden gebunden sind; und doch haben unsere kirchlichen Obern selbst die Presbyterial-Einrichtung in Anregung gebracht.

Uebrigens geben wir gerne zu, daß das Heil der Kirche aus den Presbyterien nicht allein hervorgehe, und wir uns in unsern Erwartungen allerdings sehr mäßigen müssen: aber es muß doch einmal ein Anfang zur Verbesserung unsers tief gesunkenen Kirchenwesens gemacht werden, und wir möchten mit einem gelehrten Theologen *) die Presbyterien die Grundlage aller weitern Ausbildung unserer kirchlichen Verhältnisse nennen. Daß jene Ausbildung in kein hierarchisches Gewand gehüllt werde, dafür bürgt uns noch mehr

*) Vergl.: „Ueber das Wesen der Kirchenzucht, und über die Möglichkeit ihrer Herstellung in der protestantischen Kirche. Ein Gutachten von Dr. Joachim Christian Gaß. Breslau 1819. Seite 82.“

Bayerische Staatsbibliothek München

als alle Constitutionen, der Geist des Protestantismus, den wir nie verleugnen werden, und den unsere Nachkommen, so Gott will! noch in einem reinern Sinne bewahren werden, als viele unserer Zeitgenossen. — Der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig!

Bayerische Staatsbibliothek München

6197

BUCHBINDEREI
OBERMEIER
Niederlassung München
Heßstraße 14
80799 Münch
Telefon 089/

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gabler, Theodor August,

Über die Einführung der Presbyterien und deren zeitgemäßen allein annehmbaren Wirkungskreis in Baiern eine unpartheyische Prüfung nebst manchen, damit verwebten Bemerkungen über das protestantische Kirchenwesen in Baiern

Sulzbach 1823

Bavar. 874 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373462-5